



# Magister Johannes Hoppe alias Lupulus (†1583)

## Syndikus in Bautzen und Görlitz

CHRISTIAN SPEER

Stadtschreiber und Syndizi gehörten zu den wichtigsten und einflussreichsten ›Spitzenbeamten‹ mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Städte. Ihre Bedeutung lag wie im Fall Görlitz darin, dass sie zum einen der städtischen Kanzlei vorstanden und zum anderen die Stadt diplomatisch vertraten und damit eine führende Rolle in der Außenpolitik spielten. Umso erstaunlicher ist es daher, dass es abgesehen von Arbeiten zu Mag. Johannes Hass (†1544) kaum neuere Forschungen zu ›Leben und Werk‹ anderer Görlitzer Stadtschreiber oder Syndizi des 16. Jahrhunderts gibt.<sup>1</sup> Christian Knauth (†1784) hat 1738 eine ›Kurze Geschichte der Syndizi der Oberlausitz‹ mit Schwerpunkt auf Görlitz herausgebracht, in der er die Reihe der Görlitzer Syndizi mit Johannes Hass beginnen lässt.<sup>2</sup> Hass war als *protonotarius* (Oberstadtschreiber) Leiter der städtischen Kanzlei und zugleich als Gesandter in Diensten der Stadt unterwegs. Erst nach Hass scheint sich in der Görlitzer Kanzlei eine Unterscheidung sowohl in der Bezeichnung als auch in den Arbeitsaufgaben herausgebildet zu haben: Die (Ober-)Stadtschreiber leiteten die Kanzlei, während die Syndizi vor allem als Gesandte in der Außenpolitik tätig waren. Die Frage, ob Oberstadtschreiber und Syndizi als Gleichrangige dem Rat unterstellt waren oder ob der Syndikus dem Oberstadtschreiber vorgesetzt war, kann pauschal nicht beantwortet werden, hier müssten die jeweiligen Konstellationen untersucht werden. Zum Beispiel wird Mag. Georg Uthman (†1590), der als Ratsherr auch Syndikus war, als Vorgesetzter der Stadtschreiber betrachtet

---

1 Siehe zu Mag. Johannes Hass KÄMMEL (1874). Seine Ratsannalen liegen gedruckt vor: SRL N. F. 3 und 4. Forschungen zu Stadtschreibern des 15. Jahrhunderts: Nickel Güntzel (†1426): SPEER (2014a); Laurentius Erenberg (†1439/40): JECHT (1941); Johann Bereit von Jüterbog (†1472): KÖHLER (1839) (Annalen), LIPPERT (1901a), LIPPERT (1901b), SPEER (2014b); Johann Frauenburg (†1495): KÖHLER (1866), SAUPPE (1889), JECHT (1909a), HONEMANN (2004), SPEER (2014c), URBAN (2023); zu Stadtschreibern des 16. Jahrhunderts: Bernhardin Melzer (†1512): HAUPT (1841) (Ratsannalen), SPEER (2014d); Gregor Klett (†1513): SPEER (2014e), BARTKOWSKI (2012); Paul Schneider (†1545): SCHULZE (1895).

2 KNAUTH (1738).

werden dürfen.<sup>3</sup> Zu den diesbezüglichen Kompetenzen der Syndizi fand ich für das 16. Jahrhundert bisher keine normativen Quellen, lediglich der Entwurf einer Bestallungsurkunde für den Syndikus aus der Zeit um 1550 verlangte von demselben, »auf die Stadtschreiber Achtung zu geben«.<sup>4</sup>

Genau 200 Jahre nach Knauth war es erst wieder Albert Eberhardt Stange, der nach intensivem Quellenstudium 18 kurze Lebensläufe von Stadtschreibern und Syndizi vom 16. bis zum 19. Jahrhundert publizierte. Stanges Arbeiten wurden seit ihrer Veröffentlichung von der Forschung leider nicht rezipiert, da sie an sehr entlegener Stelle publiziert worden waren.<sup>5</sup> Die Rede ist von der Beilage des »Neuen Görlitzer Anzeigers« namens »Der Familienforscher in der Oberlausitz«, die vom Januar 1936 bis August 1939 in 44 Nummern erschienen war. Von diesen Beilagen hatten sich nur zwei vollständige Papierexemplare als »Sammelmappen« erhalten, und seit das Exemplar der »Oberlausitzischen Bibliothek der Wissenschaften zu Görlitz« nicht mehr aufzufinden ist, kann man nur noch auf jenes der »Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz« zurückgreifen.<sup>6</sup>

Unter den von Stange behandelten Syndizi findet sich an vierter Stelle »Mag. Johannes Hopf oder Hoppe«<sup>7</sup>, auf den ich aufmerksam wurde, als ich bei Forschungen im Stadtarchiv Bautzen eine Person gleichen Namens als Syndikus erwähnt fand. Allerdings ließ sich vorerst nicht klären, ob es sich dabei um den Görlitzer Syndikus handelte, denn Stange erwähnt keine Tätigkeit dieses Görlitzer Magisters in Bautzen. In der stadtgeschichtlichen Bautzener Literatur findet sich auch kein Syndikus Hoppe erwähnt – eine kritische Neubewertung der Quellen schien geboten, umso mehr, da Stange einige einschlägige Quellen nicht in seine Forschungen einbezogen hatte und einige Details nicht richtig darstellt.

### Mag. Johannes Hoppe in den Bautzener Quellen, 1554–1557

Vorweg sei darauf verwiesen, dass die latinisierte Form von Hoppe (= Hopfen) Lupulus ist (Hopfen botanisch: *Humulus lupulus*). Selbst den Zeitgenossen schien nicht immer klar gewesen zu sein, dass Hoppe und Lupulus ein und dieselbe Person sind. So finden sich im Namensregister zum Görlitzer Einnahme-

3 Siehe zu Uthman S. 91 und ebd. Anm. 51.

4 Siehe im Anhang den Artikel [2.] der Bestallungsurkunde.

5 STANGE (1938a) und STANGE (1939).

6 In der OLB Görlitz stehen allerdings noch die Mikrofilme des »Neuen Görlitzer Anzeigers« zur Verfügung.

7 STANGE (1938a), S. 21.

und Schuldbuch 1567/68 Auszahlungen an den Syndikus sowohl unter Hoppe als auch Lupulus.<sup>8</sup>

Ein Mag. Johannes Hoppe lässt sich in Bautzen zwischen 1554 und 1557 nachweisen: Im Kammermemorial 1542–1572 findet sich des »*Hern Magistri Johannis Lupuli alias Hoppen von Neustat annhemung zum Syndicat*« vom 11. September 1554 inklusive einer zehn Punkte umfassenden Bestallung.<sup>9</sup> Einen Brief von Abgesandten aus Zittau an den Bautzener Rat vom 3. März 1556 unterzeichnete neben dem Bautzener Ratsherrn Antonius Rosenhain auch »*Johann Hoppe Syndicus*«. <sup>10</sup> Im Steuerregister 1552–1554/1556–1557 findet man Hoppe nur in den Jahren 1556 und 1557 als Bewohner des Bierhofes Reichenstr. 7: »*Magister Johan Hoppe Sindicus*« (1556, fol. 97r) und »*Mg. Johann Hoppe*« (1557, ohne Foliierung).<sup>11</sup> Im Steuerregister 1558–1561 ließ er sich nicht mehr auffinden.<sup>12</sup> Damit verliert sich vorerst Hoppes Spur in den Bautzener Quellen.

In den Bautzener Gerichtsbüchern Nr. 10 und 12 bis 15 ließen sich über die Namenindizes keine Hinweis auf Hoppe/Lupulus ermitteln.<sup>13</sup> Im Jahr 1558 ist er, wie noch gezeigt wird, nach Görlitz berufen worden, weil man ihm dort höchstwahrscheinlich eine höhere Entlohnung als in Bautzen angeboten hatte.

Bereits einer von Hoppes Amtsvorgängern, der spätere Hofrat und Kanzler des Kurfürsten von Brandenburg, Dr. Lampert Distelmeier (1522–1588), hatte ein Angebot aus Görlitz erhalten, ist dann aber in Bautzen geblieben, nachdem ihm der Rat ein gleichhohes Gehalt, wie von Görlitz angeboten, bewilligt hatte. Distelmeier schildert die Anekdote in seiner Autobiografie:

8 Siehe auch MARQUARDT (2009), S. 237, wo Hoppe im Testament des Peter Canitz vom 19. Dezember 1566 sowohl unter den Namen Lupulus als auch Hoppe erscheint und als Syndikus bezeichnet wird.

9 Vgl. MARX (1939), S. 81 (Blatt 159) sowie hier den Anhang Nr. 1. Über Bautzener Syn-dizi gibt es ebenfalls keine Forschungen, merkwürdigerweise findet sich Hoppe auch nicht in BAUMGÄRTEL (1901). Angemerkt sei, dass es einen gleichnamigen Gelehrten Johannes Hoppe (vor 1520–1565) aus Bautzen gab, der als Rektor und Professor in Frey-stadt in Schlesien, Königsberg (1544), Kulm (1553), Elbing (1556) und Danzig (1558) tätig war, vgl. KÄMMEL (1881) und KNOTHE (1895), S. 157.

10 StA Bautzen, 61000, Urkunde Nr. 2484.

11 StA Bautzen, 62500, Nr. 149, den Hinweis verdanke ich Rico Heyl (Bautzen). Siehe auch MENDEL (1935/1936), S. 7, wo allerdings zu lesen ist: »1556 *Magister Johann Hoppe, Stadtsyndikus, Senator*«.

12 StA Bautzen, 62500, Nr. 150.

13 StA Bautzen, 62200, Nr. 10, 12–15 (1547–1574).

»Und kame am Pffingstabenth des 47. Jbares, da ich in das 26. Jbar ging, gegen Budissin. Gab mir ein Rhat die ersten anderthalb Jabr nicht mehr als ein Jbar 60 Thaler. Aber als ich mich Anno 48 umb Michaelis zu debme von Görlitz zu Dinst ansprach und mich der Rhat zu Budissin nicht wolde weggestatten, da mußten sie mir das geben, das mir die von Görlitz versprochen, nehmlich ein Jbar 100 sch[lechte?] Thaler, macht so viel als 96 Thaler und etzliche Groschen; und von der Zeith abn hatte ich in des Rhats Geschäften nicht so viel Reisens als die ersten zwei Jbar.«<sup>14</sup>

Das Taktieren Distelmeiers führte zwischen Bautzen und Görlitz zu einer gewissen Missstimmung, wie aus einem rechtfertigenden und entschuldigenden Schreiben des Görlitzer Rates vom 8. September 1548 an den landesherrlichen Kanzler Georg Fritsch in Bautzen hervorgeht.<sup>15</sup> Da sich die Wogen wohl nicht so einfach glätten ließen, schrieb der Görlitzer Rat am 17. September an den Oberlausitzer Landeshauptmann in Bautzen und versuchte sein Handeln zu erklären, denn schließlich stünde es dem Syndikus ja frei, eine bessere Stellung anzutreten.<sup>16</sup>

## Mag. Johannes Hoppe in den Görlitzer Quellen, 1558–1583

### Hoppe der Syndikus

Stange vermutet, dass nach dem Tod des Görlitzer Syndikus Dr. Servatius Gerlach (†31. August 1555) von den kaiserlichen Kommissaren, die seit dem Pönfall von 1547 den Rat ernannten, kein neuer Syndikus in Görlitz zugelassen worden sei, und dass möglicherweise der seit 1550 tätige Oberstadtschreiber Magister Ambrosius

14 HEIDEMANN (1885), S. 14. Das Ergebnis dieser Gehaltsverhandlungen ist wahrscheinlich der Eintrag im Kammermemorial (1542–1572), dort heißt es: »[...] zum Jarsolde hundert Schock ganghafftiger muntze und freie herbirge.« Vgl. MARX (1939), S. 81 (Blatt 160). Am 6. September 1551 verließ Distelmeier Bautzen, um seine neue Stelle in Berlin anzutreten. Wie wohlhabend allerdings Distelmeier schon in Bautzen war, belegt ein Zinsverkauf an die Stadt vom 10. Januar 1551: Für 90 Gulden jährlicher Zinsen lieh er der Stadt 1.500 Gulden, vgl. StA Bautzen, 61000, Urkunde Nr. 2245 (Kreditvertrag), Nr. 2247 (Entwurf des Vertrags) und Nr. 2381 (Quittung über 90 Gulden vom 6. Januar 1554).

15 RA Görlitz, Liber missivarum 1548–1551, fol. 27r–v.

16 RA Görlitz, Liber missivarum 1548–1551, fol. 32r–33r. Der Brief enthält keine namentliche Anrede. 1548 war noch Zdislav Berka von der Duba (†1553) Landvogt der Oberlausitz, der seit 1542 ständig durch den Hauptmann Dr. Ulrich von Nostitz (†1552) vertreten worden war, vgl. KNOTHE (1881), S. 370.

Laub bis 1559 die Funktionen eines Syndikus ausgeübt haben könnte.<sup>17</sup> Dagegen sprechen zum einen ein erhaltenes Briefkonzept<sup>18</sup>, aus dem die Bemühungen des Görlitzer Rates um einen neuen Syndikus wohl seit 1555 hervorgehen, und zum anderen Vermerke in den Görlitzer Kürbüchern: Im Kürbuch III. (1544–1609) findet sich auf fol. 22v (1556) unter den »*visitatores scholae*« der Syndikus, aber ohne Namensangabe, desgleichen fol. 26r (1557) und 29v (1558).<sup>19</sup>

Spätestens im Sommer 1558 muss Hoppe in Görlitzer Dienste getreten sein, denn in einer Schuldentilgung für Franz Frenzel vom 25. Juni 1558 wird er als »achtbar und wohlgelehrter Herr Magister, der Stadt Görlitz Syndikus« bezeichnet.<sup>20</sup> Ebenso wird er in einem von der Stadt unter dem Datum 27. August 1558 für ihn ausgestellten »Procuratorium« (Vollmacht für eine Vormundschaft), dessen Entwurf sich in den Görlitzer Briefbüchern erhalten hat, als »unser Syndikus« tituliert.<sup>21</sup> Als Syndikus »Magister Johannes Hoppe« findet er sich im Folgejahr im Entwurf eines »Kredenzbriefes« (Vollmacht) vom 5. April 1559.<sup>22</sup> Aber der sonst so zuverlässige und gut unterrichtete Historiograph Bartholomäus Scultetus (†1614), dem noch Quellen vorlagen, die heute verloren sind, verzeichnet in

17 Vgl. STANGE (1938a), S. 21. Siehe zu Laub auch KNAUTH (1738), S. 12 und PIETSCH (1935), S. 136, Anm. 468.

18 RA Görlitz, Liber missivarum 1555–1561, fol. 139v–140r (Brief vom 28. Januar 1556). Ebd. fol. 572r findet sich ein Brief vom 6. Juli 1560, in dem sich der Görlitzer Rat höflich bei Hieronymus von Komerstadt (Domherr zu Meißen, Domprobst zu Bautzen) für die Empfehlung eines (nicht genannten) Doktors für das Görlitzer Syndikat bedankt, aber freundlich zu verstehen gibt, dass man gar keinen neuen Syndikus benötige. Vgl. zu Komerstadt KINNE (2014), S. 803f.

19 UB Breslau: ehemals RA Görlitz, Varia 36: Kürbuch III. (1544–1609). Ebd. fol. 30r–32r wird für 1559 kein Syndikus erwähnt.

20 Siehe unten S. 98, Nr. (1).

21 RA Görlitz, Liber missivarum 1555–1561, fol. 418v–419v: Vollmacht für Martha, Tochter des Greger Lesten, Frau des Apothekers Alexander Bernt (Bernhart), wegen einer Erbschaft. 419r: Martha wird vertreten durch »*den Erbarn und wolgelarten herrn Magistrum Johannem Hoppe(n) unsern Syndicum, iren hiezw genugsamen wie zu Recht gepürlich gewest, geordneten kriegischen vormunden*«. Siehe dazu ein weiteres Schreiben vom 12. Oktober 1558, fol. 430r–431r. Siehe zu Alexander Bernt einige Bemerkungen in MÜLLER (1908), S. 16. Ein Brief in derselben Sache ohne Tagesdatum (wahrscheinlich vor dem 27. August 1558) findet sich im Liber missivarum 1547–1567, fol. 1r–v (zweite Zählung), hier wird Hoppe auch als Syndikus bezeichnet.

22 RA Görlitz, Liber missivarum 1547–1567, fol. 33r–v, hier 33v (2. Zählung).

seinem sogenannten ›Kürbuch‹ Hoppe erst fol. 117r unter dem Jahr 1559: »*M. Iohann Hoppe, Syndicus, ♂ Simon. Iude 1559, in acticatis*«<sup>23</sup>.

Im Jahr 1560 findet sich Hoppe das einzige Mal in den offiziellen Görlitzer Kürbüchern verzeichnet: Im Kürbuch III. (1544–1609), fol. 35r (Ratswahl Oktober 1560) steht bei den ›Aufsehern des Schulamts‹ »*M. Joann Hoppe Syndicus*«. Da Syndizi, Stadtschreiber und sonstiges Personal der städtischen Kanzlei nicht gewählt wurden, finden sie sich auch nicht in den Kürbüchern, wenn sie nicht wie Hoppe in diesem Fall zeitweise ein weiteres Amt bekleideten.

Die Hoffnung, Genaueres über Hoppes Dienststellung und Status als Syndikus aus den Görlitzer Ratsrechnungen zu erfahren, erfüllte sich zumindest bis 1570 nicht. Bis zu jenem Jahr sind die Abrechnungen zwar ähnlich strukturiert, aber das Kanzleipersonal findet sich nicht immer unter den Überschriften ›Kanzleidiener‹ oder ›Kanzleiverwandte‹. Das Verwaltungsjahr begann in Görlitz im September und endete im August des Folgejahres. Auszahlungen erfolgten in der Regel quartalsweise im September (Quartal Crucis), Ende Dezember (Quartal Lucie), selten Ende Februar in der Regel im März (Quartal Reminiscere) und selten Ende Mai in der Regel im Juni (Quartal Trinitatis).<sup>24</sup> In den Ausgaben 1558/59 fand ich erstmals auf einer Seite die vier Quartalsabrechnungen für die Besoldung der zwei Stadtschreiber Mag. (Peter) Scorler<sup>25</sup>, 5 Taler, und (Georg) Brambst<sup>26</sup>, 17,5 Taler, sowie des Syndikus (Hoppe), 50 Mark, zusammengestellt.<sup>27</sup> In den Folgejahren findet sich meist

23 SCULTETUS, Kürbuch. Der Tag ›Simonis et Jude‹ fiel 1559 nicht wie angegeben auf einen Dienstag (= ♂), sondern auf einen Sonnabend (= ♄), und am Montag danach (30. Oktober) fand die erste freie Ratskür nach dem Pönfall von 1547 statt.

24 Siehe auch die kurze Beschreibung des Bestandes der Ratsrechnungen des 16. Jahrhunderts in MENZEL (2017), S. 88f.

25 Mag. Peter Scorler (†16. April 1567) soll von 1541 bis 1567 im Rat (1557–1562 Richter, 1562 Bürgermeister) und 1555 Schöffenschreiber gewesen sein, vgl. NEUMANN (1801), S. 6 und 21.

26 Georg Brambst (†14. Dezember 1585) war laut SCULTETUS, Kürbuch, fol. 115v (unter dem Jahr 1549) seit 1549 Stadtschreiber (nicht erst seit 1555, wie GONDOLATSCH [1936], S. 101 schreibt) in Görlitz (nicht in Bautzen, wie HASELBECK [1925–1932], S. 311 schreibt). Scultetus' Angabe lässt sich zum Beispiel mit dem Testament des Kaspar Puschmann belegen, in dem es heißt »*act(um) Coram [...] Georgio Brambsten Notario Freitags nach Philippi vnd Jacobi [3. Mai] Anno (etc.) 1549*«, vgl. RA Görlitz, Liber Resignationum 1548–1554, fol. 17v–18r, hier fol. 18r. Da Brambst etwas mehr Sold als der dezidiert als ›Unterstadtschreiber‹ eingestellte Christoph Hänisch erhielt, wird man ihn im Gegenzug als Oberstadtschreiber ansehen dürfen. Siehe auch Anm. 33. Vgl. zum Sterbedatum WENTSCHER (1936), S. 169, Anm. 24.

27 RA Görlitz, Ratsrechnungen, Ausgaben 1558/59, nicht foliiert, Seitenüberschrift: »*Dem Syndico vnd Statschreibern vnd dem hern physico*«.

nur Georg Brambst und manchmal noch Christoph Hänisch<sup>28</sup> unter den genannten Rubriken. Auf der letzten Seite der Ausgaben wurde immer die ›Besoldung der Ratspersonen‹ festgehalten, und auch da wird gelegentlich nur der Stadtschreiber, aber ohne Namensnennung, erwähnt.<sup>29</sup> Unter den ›Kanzleidienern‹ fand ich Hoppe erstmals namentlich genannt am 10. März 1564 mit dem Hinweis, dass er seine Besoldung vor acht Tagen erhalten habe.<sup>30</sup> In der Quartalsabrechnung vom 22. Februar 1570 werden nun erstmals alle vier Mitarbeiter der Kanzlei genannt:

»Denn Cantzleyvorwanthen:

*M. Lupulo 25 thaller.*

*Eund(em) vorebret 5 thaller.*

*H(ernn) Burgermeister [und Syndikus Georg Uthman] 37 ½ Thaller.*

*[Georg] Brambst dem Stadtschreiber 17 ½ ß gr.*

*Christoffero [Hänisch] 15 ß gr.»<sup>31</sup>*

- 
- 28 Christoph Hänisch (1541–1614) soll nach STANGE (1938a), S. 21, Anm. 7 (ohne Quellenangabe) von 1566 bis 1614 Oberstadtschreiber gewesen sein. Wahrscheinlich bezieht er sich dabei auf SCULTETUS, Kürbuch, fol. 119r (unter der Spalte zu 1566): »*Christophorus Hänisch Stadtschreiber, 10. Augusti 1567 in Valten Sachsens Testament.*« Das Testament findet sich im RA Görlitz, Liber resignationum, 1561–1569, fol. 307v–308r, hier fol. 308r: »[...] *jn beysein [...] Christoffen Hänischs Notarij [...].*« Dem Dienstantritt 1566 widersprechen zwei Einträge im Ratsprotokoll von 1567, fol. 184r: »*Radt gehalten. 1 Februarii 1567. Christoff Hainisch: Heute dato ist Christoff Hainisch zum vnter Statschreiber angenommen vnd zur jarbesoldunge 40 Schock zugesagt. Darauf er dem Rathe geschworen.*« Der Eintrag wurde gestrichen, weil er in der Reinschrift hier wohl unter dem falschen Datum eingetragen worden war, und fol. 186r wiederholt: »*Rath gehalten 8 februarii 1567. Christof Haintsch. Christof Hainisch von Fridenberg [Friedeberg am Queis] ist heute von Einem Erbarn Rathe zum vnter Statschreiber auffgenommen vnnnd zur jarbesoldung 40ß zugesagt, darauff er ein geschwornen aid gethan.*« Seine erste Besoldung lässt sich am 4. Juni 1567 nachweisen, vgl. Ratsrechnungen, Ausgaben 1566/67. Siehe auch seine Grabinschrift mit Lebenslauf in ZINSMEYER/JÖDICKE/RIEBEL (2025), S. 669f., Nr. 375. Hier wird S. 670 die Tätigkeitsbeschreibung der lateinischen Inschrift, zumindest für die Görlitzer Verhältnisse nicht richtig, mit ›Syndikus‹ übersetzt. 1568 heiratete er Maria, die Tochter seines Vorgesetzten Mag. Georg Uthman. Nach dem Tod Hoppes 1583 wurde seine Besoldung an die des Oberstadtschreibers Brambst angepasst und auf 17 ½ ßgr erhöht, Syndikus wurde er aber nicht, insofern STANGE (1938) und (1939) nichts übersehen hat.
- 29 Siehe zum Beispiel die Ausgaben 1564/65, fol. 45v sowie Einnahmen und Ausgaben 1581/82 und 1582/83, jeweils letztes Blatt.
- 30 RA Görlitz, Ratsrechnungen, Ausgaben 1563/64, fol. 26r. Darunter steht Mag. Georg Uthman mit 25 ßgr.
- 31 RA Görlitz, Ratsrechnungen, Ausgaben 1569/70. In eckigen Klammern stehen Ergänzungen des Autors.

Ab der Quartalsabrechnung vom 19. März 1571 werden die Herren der Kanzlei dann in der Regel in hierarchischer Reihenfolge, die sich auch in der Höhe der Besoldung widerspiegelt, aufgeführt: Zuerst Mag. Georg Uthman als Vorstand der Kanzlei mit 37 ½  $\beta$  gr, dann Mag. Johannes Hoppe (oft als Lupulus) mit 25 Talern (ca. 25  $\beta$  gr.<sup>32</sup>), dann der Oberstadtschreiber Georg Brambst mit 17  $\beta$  30 gr und schließlich der Unterstadtschreiber Christoph Hänisch mit 15  $\beta$  gr.<sup>33</sup> Das nicht immer an alle und zur selben Zeit ausgezahlte Holzgeld wird ab dem Jahr 1582 im Quartal Trinitatis (13. Juni) abgerechnet: Für die zwei Syndizi je 12  $\beta$  gr und die zwei Stadtschreiber je 6  $\beta$  gr.<sup>34</sup>

Bis zum Mai 1583 ist Hoppe als Besoldungsempfänger in den Ratsrechnungen nachweisbar.<sup>35</sup> Im nächsten Quartal, das im September begann, ist er zwar noch verzeichnet, weil das Formular wohl schon vor seinem Tod am 8. August 1583 angelegt worden war, aber es wird kein Geldbetrag mehr notiert.<sup>36</sup> Die Einsparung an Personalkosten führte ab dem 23. Dezember 1583 zu einer Erhöhung der Besoldung des zweiten Stadtschreibers Hänisch von 15  $\beta$  gr auf 17 ½  $\beta$  gr, der nun genauso viel verdiente wie der erste Stadtschreiber Brambst. Als neue Kanzleimitarbeiter werden

---

32 Taler, Mark und Schock Groschen werden in den Görlitzer Ratsrechnungen oft undifferenziert gleichgesetzt, obwohl sie sich nicht exakt eins zu eins umrechnen lassen. Gelegentlich liest man aber: »M. Lupulo 25 thaller. Thun 24 $\beta$  1 gr 1 d.« Siehe Ausgaben 1568/69 unter dem 22. Dezember 1568.

33 RA Görlitz, Ratsrechnungen, Ausgaben 1570/71. Die Bezeichnung Ober- und Unterstadtschreiber finden sich nur gelegentlich in den Quellen, in den Ratsrechnungen werden die gemeinten Herren einfach als die Stadtschreiber angesprochen (Einnahmen und Ausgaben 1578/79, 22. Dezember 1578: »Die beide Stadtschreiber haben Anticipiret, als hie beuorn geschrieben stehet.«). Aus der unterschiedlichen Besoldung kann eine unterschiedliche Stellung abgeleitet werden: Georg Brambst wird in der Regel nur mit dem Nachnamen genannt und Christoph Hänisch nur mit dem Vornamen. Nur gelegentlich wurde eine Tätigkeit notiert, zum Beispiel am 4. Juni 1567 (Ausgaben 1566/67) und 5. September 1567 (Ausgaben 1567/68) steht bei Brambst »Stadtschreiber«. Hänisch war im Februar 1567 ausdrücklich als »Unterstadtschreiber« eingestellt worden (siehe Anm. 28). Ab dem 23. Dezember 1583 erhielt Hänisch denselben Sold wie Brambst, vgl. Einnahmen und Ausgaben 1583/84. Im Schuldbuch 1581–1588, fol. 306r (anno 1585) wird er als »Stadtschreiber« bezeichnet, sodass man vielleicht davon ausgehen kann, dass ab diesem Zeitpunkt beide Stadtschreiber gleichgestellt waren.

34 RA Görlitz, Ratsrechnungen, Einnahmen und Ausgaben 1581/82 oder auch ebd. Einnahmen und Ausgaben 1582/83 unter dem 29. Mai 1583.

35 RA Görlitz, Ratsrechnungen, Einnahmen und Ausgaben 1582/83, 29. Mai 1583.

36 RA Görlitz, Ratsrechnungen, Einnahmen und Ausgaben 1583/84, 30. September 1583.

hier erstmals Georg Uthman, Sohn des Syndikus Mag. Georg Uthman, und Valentin Ritter (d.J. ?)<sup>37</sup> mit einer Besoldung von jeweils nur 10 ß gr abgerechnet.

Die seit den 1560er Jahren besser strukturierte Rechnungsführung war sicher eine Folge der neuen Görlitzer Kanzleiordnung. Diese war am 9. Oktober 1563 im Görlitzer Rat beschlossen, publiziert und den Kanzleimitarbeitern vorgelesen worden.<sup>38</sup> Unter Punkt 4 werden ebenda die Magister Johannes (Hoppe) und Sebastian (Stellwagen) erwähnt.<sup>39</sup> Ersterer sollte die »*Annalien*« für die Zeit seines »*Sindicats*« bis 1563 fortführen. Aus einem weiteren Eintrag in den Ratsprotokollen und dem »*Diarium consulare*« des Ratsherrn Elias Melzer († 11. Juli 1594) geht hervor, dass die neue Kanzleiordnung den Kanzleimitarbeitern am 23. Oktober erneut vorgelesen worden war und diese sie angenommen hätten.<sup>40</sup> Hoppe

---

37 Im Dezember 1583 war Valentin Ritter d.Ä. (1523–1586) Bürgermeister, daher ist es wahrscheinlich, dass sein Sohn Valentin hier gemeint ist, vgl. zu Ritter ZINSMEYER/JÖDICKE/RIEBEL (2025), S. 511–513, Nr. 248.

38 RA Görlitz, Ratsprotokolle 1563–1571, fol. 2r. Siehe ausführlich zur Entwicklung der Görlitzer Kanzleiordnung im 16. Jahrhundert SPEER (2025), S. 62–68.

39 RA Görlitz, Repert. I, Seite 31, Nr. 13. In diesem Konvolut trägt ein unfoliertes Heft den Titel »Canczley Ordnung vnd Taxa aufgericht Anno 1563«. Die Nachnamen ergeben sich unter anderem aus Melzers Diarium, vgl. WEIHRAUCH (2008), S. 16. Sebastian Stellwagen soll Scultetus zufolge seit Mai 1561 Protonotar, also Oberstadtschreiber, gewesen sein, vgl. SCULTETUS, Kürbuch, fol. 118r (unter der Spalte zu 1562). Als Stadtschreiber stand er aber mindestens schon im Mai 1560 in Görlitzer Diensten, denn in den Ratsrechnungen, Einnahmen und Ausgaben 1559/60 unter der Wochenabrechnung »*Sonnabend nach Cantate Anno [1560]*« (18. Mai) steht er direkt unter dem Oberstadtschreiber Mag. Peter Scorler: »*Magistro Sebastiano uff sein besoldunge geben 30 Taler.*« Ebd. unter »*Sabato post Jacobi Ap(osto)l(i) A(nno) 1560*« (27. Juli) heißt es: »*M. Sebastiano Stadtschreibern abermaln uff Rechnunge geben vnd dargeliben 20 Taler.*« Eine weitere Stelle in Melzers Diarium (S. 135) erwähnt unter dem 10. März 1567 einen Dr. Sebastian Stellwagen, ob es sich dabei um den nun promovierten gleichnamigen Magister handelt, konnte bisher nicht geklärt werden. Mehr ist bisher zu Stellwagen, obwohl er Stadtschreiber war, nicht bekannt.

40 RA Görlitz, Ratsprotokolle 1563–1571, fol. 11v: »*Sonnabents p(ost) Lucie, den 23. tag Octob(ris), Canczlej ord(nung): Jst di Canczlej ordnung den Canczlejverwant(en) furgelegen [...].*« »*Diarium consulare*«: WEIHRAUCH (2008), S. 16: »*23. octobris hatt ein erbar rath den alden syndicum Joan Hopp, magister Sebastianum Stelwagen und Jerg Brambst, stadtschreiber, forgefodert und ihnen die naue cantzeleiordnung und reformation durch magister Georg Othman verlesen lassen, welcher dan sampt den andern dreien darein gewilliget unde angenommen hatt.*«

wird darin als ›alter Syndikus‹ bezeichnet.<sup>41</sup> In der erneuerten Kanzleiordnung vom 6. November 1568 wird ›Magister Johannes Hoppe‹ indirekt als Kanzleivorstand neben den beiden nicht namentlich genannten Stadtschreibern erwähnt.<sup>42</sup> Die Pflichten des Syndikus wurden separat vereinbart und haben sich als Entwurf der Bestallungsurkunde auf einem undatierten Doppelblatt erhalten, das paläographisch in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts datiert werden kann (siehe Anhang 3). Hier heißt es unter anderem, dass der Syndikus die Stadtschreiber beaufsichtigen und dafür Sorge tragen solle, dass alles in den richtigen Büchern verzeichnet werde und besonders wichtige Schriftstücke von ihm selbst verfasst werden sollten. Er sollte den Rat, Bürgermeister, Schöffen und den Richter unterstützen und beraten sowie notwendige Reisen für die Stadt unternehmen. Bei Streitigkeiten zwischen den Bürgen solle er schlichten und Görlitzer vor Gericht unterstützen, wenn sie von ›Fremden angesprochen‹ werden oder sie von ›Fremden‹ etwas zu fordern hätten. Der Text endet mit einem Nachtrag von anderer Hand, aus dem hervorgeht, dass dem Syndikus 200 Mark und sechs Stöße Holz gezahlt werden sollten. Da Hoppe den Ratsrechnungen zufolge aber nur ca. 100 Mark im Jahr erhielt, kann die Bestallung nur einen späteren Syndikus betreffen oder ist nie umgesetzt worden.

Aus den Ratsrechnungen, die diesbezüglich nicht vollständig geprüft wurden, und aus den Görlitzer Briefbüchern lassen sich zahlreiche Gesandtschaftsreisen Hoppes als Syndikus nachweisen. Diese führten ihn zum Beispiel nach Sagan, zum Liegnitzer Rat, zu den Schöffen nach Leipzig, nach Wittenberg oder an die königlichen bzw. kaiserlichen Höfe nach Prag und Wien.<sup>43</sup> Die Reisen zum Landesherrn

---

41 Als »alter Syndicus Mag(iste)r Lupulus« wird er auch in einem gestrichenen Eintrag der Ratsprotokolle vom 21. November 1564 bezeichnet. Vgl. Ratsprotokolle 1563–1571, fol. 77v. Der Eintrag betrifft eine Gesandtschaftsreise, die in Melzers Diarium behandelt wird (WEIHRAUCH [2008], S. 60), aber nur aus der Bemerkung im Ratsprotokoll »ist nicht gescheen« geht hervor, dass die Reise nicht stattfand.

42 WEINART (1798), S. 152–159 druckte ein heute verschollenes Original auf Pergament ohne Datumsangabe ab. Die bei Weinart fehlende Datierung ergibt sich aber aus dem erhaltenen Entwurf. Vgl. Sächsisches Staatsarchiv, Staatsfilialarchiv Bautzen, 50182 Gutsherrschaft Nieder-Moys, Nr. 384, fol. 1r: »Also jst dieselbige auf heute den Sechsten Tag des Monats Nouembris dieses lauffenden acht unnd Sechczigsten Jares [...] jm sitzenden Rathe geschlossen und publicirt worden.«

43 RA Görlitz, Liber missivarum 1547–1567, fol. 79v–80r (Sagan). Der Brief hat kein Tagesdatum. Der letzte datierte Brief, ebd. fol. 61.2r, hat das Datum 10. Juli 1560, fol. 61.10r ist

dienten in der Regel den gemeinschaftlichen Interessen der Oberlausitzer Sechsstädte, die sich auch im vorbereitenden oder begleitenden Briefwechsel niederschlugen. So wurde am oder kurz nach dem 16. Juli 1566 der »*syndicus magister Joann Hopp*« nach Prag geschickt.<sup>44</sup> Der Weg führte über Zittau, von wo er am 18. Juli »eilends« einen Brief an den Bautzener Rat sandte, unterzeichnet mit »*Johan Hoppe M., Syndicus zu Görlitz*«. <sup>45</sup>

Von 1565 bis 1571 werden in Melzers Diarium sowohl Hoppe als auch der oben in den Ratsrechnungen erwähnte Ratsherr Mag. Georg Uthman – der im nächsten Absatz besprochen wird – als Syndizi bezeichnet, die immer auf ver-

---

aber mit »1561« überschrieben. Liber missivarum 1561–1566, fol. 122v–123r (Bautzen, um den 14. April 1562), Liber missivarum 1547–1567, fol. 167r–v (Liegnitz, 10. August 1563); 187v–188r (Leipzig, nach dem 23. Februar 1564, am selben Tag wurde ein Brief an Prof. Caspar Peucer in Wittenberg verfasst, mit der Bitte, den Syndikus Hoppe zu unterstützen). Im Einnahme- und Schuldbuch 1563–1564, fol. 11v wird am 25. Februar 1564 eine Auslage von 35 Talern an Hoppe für eine Reise nach Prag verzeichnet, die er am 9. März abrechnete. In den Ratsrechnungen, Ausgaben 1565/66 findet sich fol. 11v eine Auflistung von Beträgen, die Hoppe für Reisen nach Prag (23. November 1565) und Bautzen (4. Juli 1566) sowie für nicht genannte Zwecke erhielt. Einige der Reisen werden auch in den Görlitzer Ratsprotokollen thematisiert: 1563–1571, fol. 154r (13. Juli 1566): »*Ist von h(errn) Valten Ritter vnd M. Lupulo Relation gescheen, was entlich vfm landtage zue Budissin den 12 tags Juli bewilligt.*« Ebd. fol. 179v (12. Januar 1567): »*Hat Magister Joann Lupulus Relation gethan, was zue Budissin aussgericht.*« (Dem Liber missivarum 1547–1567, fol. 320v–321r [Brief vom 12. Januar 1567] ist zu entnehmen, dass Hoppe am 16. Januar 1567 nicht nach Sagan reisen konnte, da er zu dieser Zeit wieder in Bautzen sein musste.) Ebenso fol. 182v (23. Januar 1567). Ebd. fol. 213r (12. Juni 1567): Reise am 19. Juni nach Bautzen. Zu ergänzen sind aus dem Liber missivarum 1561–1566, fol. 257r–v (23. Januar 1564) und 260v–261r (4. Februar 1564) ein Brief und eine Vollmacht an Hoppe in Prag, fol. 428v–429v (1566, ohne Tagesdatum) ein Brief an Hoppe in Wien und aus dem Liber missivarum 1569–1571, fol. 436v–437v (23. März 1571) ein Brief nach Bautzen. Eine vollständige Analyse der Ratsechnungen würde sicher noch zahlreiche weitere Reisen belegen.

44 WEIHRAUCH (2008), S. 119.

45 StA Bautzen, 61000, Urkunde Nr. 2826. Siehe auch Nr. 2873: Brief des Görlitzer Rates nach Bautzen vom 13. September 1566, Hoppe (Lupulus) wird hier als Abgesandter im kaiserlichen Feldlager (in Ungarn) bezeichnet. Der Entwurf des Briefes findet sich im RA Görlitz, Liber missivarum 1547–1567, fol. 582r–v. In den Görlitzer Ratsrechnungen (Ausgaben) 1565/66 findet sich bereits unter dem 30. August 1566 folgender Eintrag: »*M. Johann Lupulus, do er mit dem abgesanthen der von Stedten jm khay(serlich)en veldlager gewesen, vorzeret 50 thaler.*« Dies kann bedeuten, dass Hoppe bereits im August beim Kaiser war oder bei der Reinschrift der »Wochenregister« der Ausgaben ein Fehler passiert ist.

schiedenen Gesandtschaftsreisen unterwegs waren.<sup>46</sup> Diese Reisen schienen nicht immer konfliktfrei verlaufen zu sein. In einem Brief vom 13. Dezember 1565 bat der Görlitzer Rat Hieronymus von Nostitz, bei der Aussöhnung wegen »etlicher Reden und ungezogener Injurien«, die sich der Syndikus Hoppe hatte von Georg von Warnsdorf anhören müssen, behilflich zu sein.<sup>47</sup>

Die häufige Abwesenheit Hoppes oder andere Gründe mögen dazu geführt haben, dass 1564 ein zweiter Syndikus vom Rat ernannt worden war. Laut Ratsprotokoll wurde am 12. September 1564 Mag. Georg Uthman als Syndikus vereidigt: »Magister Georg Othman hat [...] zum Rath vnnd Syndicat geschworen«.<sup>48</sup> Bereits am 15. September wurden in den Ratsrechnungen Ausgaben für Uthmans Besoldung verzeichnet: »Magistro Georgio Ottman vff seine künftige besoldung vff raittung geben 30 thaler.«<sup>49</sup> Elias Melzer erwähnt die Vereidigung Uthmans ebenfalls in seinem Diarium.<sup>50</sup>

Mag. Georg Uthman hatte schon vor seinem offiziellen Syndikat als Ratsherr die Oberaufsicht über die Kanzlei geführt: Im Ratsprotokoll vom 12. September 1563 findet sich der folgende eigenhändige Eintrag von ihm:

- 
- 46 WEIHRAUCH (2008): Syndikus Hoppe: S. 119, 155, 222, 236, 241 und 243; Syndikus Uthman: S. 85, 86, 88, 90, 91, 97, 100, 102, 113, 115, 137, 165, 183, 205, 210 und 214. Zu den in Melzers Diarium bis 1571 erwähnten Reisen vgl. ebd. S. 47: »magister Joan Lupulus«, »magister Johan Hopp«; S. 49: »magister Joan Hopp«; sowie ebd. S. 50, 59, 60, 67, 68, 82, 84, 92, 110, 115, 118, 122, 128, 129, 130, 140, 155, 177, 180, 185, 193, 196, 197, 199, 222, 225, 226, 236, 241, 242, 245 und 248.
- 47 RA Görlitz, Liber missivarum 1547–1567, fol. 509v–510r. Dem Schreiben des Rates lag eine Bittschrift Hoppes bei. Vgl. zu Georg von Warnsdorf auf Schönbrunn (†1581) KNOTHE (1879), S. 534.
- 48 RA Görlitz, Ratsprotokoll 1563–1571, fol. 64r (12. September 1564). NEUMANN (1801), S. 22 und STANGE (1938a), S. 21 geben ohne Quellenangabe das Jahr 1564 an, sie beziehen sich vielleicht auch auf diesen Eintrag im Ratsprotokoll.
- 49 RA Görlitz, Ratsrechnungen, Ausgaben 1564/65, fol. 2r.
- 50 WEIHRAUCH (2008), S. 47 (12. September 1564): »Magister Georg Othman hatt einen geburlichen eid eines radtmans, auch eines syndicus gethan.« Bartholomäus Scultetus (†1614) schreibt erst unter der Auflistung der Ratsherren von 1565 in seinem »Kürbuch«, fol. 118v: »M. Georg Othman Syndikus 1566 Febr.«

»Sindicat: Heute dato ist auch mein Bestellung jnn sitzendem rhat vollent entlich voltzog(en) vnnd Publicirt word(en), auch drufgeschlossen, das mit den andern Collegis jr bestellung vnd dienste halb(en) sol geredt werd(en).«<sup>51</sup>

Die Entscheidung des Bürgermeisters Valentin Ritter, Uthman die Aufsicht über die Kanzlei zu übertragen, wurde einen Tag später dem Rat verkündet:

»13. septembris hatt der herr burgermaister im rath vermeldet, wie das herr magister Othman were zur cantzelei verordnet mit befhelich, er solte fleissig dran sein, damit es hinfort richtiger gehalten wurde und sonderlich solte er alle eines erbarn raths abscheide, und was fornemlich vorfiele, registriren und aufftzeichen und solte also richtige annales anrichten.«<sup>52</sup>

Als letzte Ergänzung zu Hoppes dienstlichen Tätigkeiten sei noch auf einen Eintrag in Elias Melzers Diarium verwiesen, aus dem hervorgeht, dass Hoppe am 24. September 1565 zusätzlich das Amt des Schöffenschreibers übertragen worden ist:

»24. septembris sindt die eldesten herrn und die schöppen beineinander gewesen in der cantzelei und sich, der gericht halben, beradtschlaget. Und ist magister Joan Hopp neben seiner vorigen bestellung scheppenschreiber worden, seine besoldung aber ist ihm nichts gebessert, sondern sindt ihm an den gerichtstagen neben dem stadtschreiber die accidantia vom schreibern zugelassen worden.«<sup>53</sup>

Als Scultetus in seinen ›Annalen‹ unter dem Jahr 1583 den Tod Hoppes im Alter von 63 Jahren und 42 Tagen vermerkte, nannte er ihn »noster Syndicus«.<sup>54</sup> Nach Knauth ist Hoppe, ›nachdem er viele Jahre krank darnieder gelegen hatte‹ (»cum

51 RA Görlitz, Ratsprotokolle 1563–1571, fol. 3v. Mag. Georg Uthman hatte in Wittenberg studiert, war Jurist und Professor in Leipzig. Seit 1562 war er in Görlitz Ratsherr und bis zu seinem Tod sechsmal Bürgermeister. Seine Tochter Maria († 17. Januar 1580) heiratete am 9. Februar 1568 den Stadtschreiber Christoph Hänisch und er selbst am 5. November 1584 Katharina, die Witwe des Syndikus Hoppe. Er starb am 24. November 1590. Vgl. zu ihm STANGE (1938a), S. 21–23 und ZINSMEYER/JÖDICKE/RIEBEL (2025), S. 531, Nr. 264.

52 Vgl. WEIHRAUCH (2008), S. 9.

53 WEIHRAUCH (2008), S. 92.

54 Bartholomaei Sculteti Chronicon 1495 bis 1587 (1592) (auch Annales Gorlicenses genannt), ehemals OLB Mil. Bibl. 4° 75, Auslagerungsverlust, jetzt UB Breslau, MS 6628, fol. 219r (letzte Zeile) = RA Görlitz, Varia 237 (ehemals Zittau, Christian-Weise-Bibliothek A 245b), Abschrift, S. 342: »M. Job. Lupulus mortem obiit hora 13, noster Syndicus, aetatis 63. an. et 42. d. completis.« Somit wäre auch die unpräzise Quellenangabe in STANGE (1938a), S. 21, Anm. 8 (›Annalen des Scultetus‹) aufgelöst. Vgl. zu Hoppes Amtsnachfolgern STANGE (1938a).

*per plures decubisset annos*»), am 8. August 1583 gestorben.<sup>55</sup> Wie Knauth darauf kommt, dass Hoppe die letzten Lebensjahre krank und untätig gewesen sei, lässt sich bisher nicht nachvollziehen, eine intensive Untersuchung der Görlitzer Ratsrechnungen könnte diesbezüglich weitere Erkenntnisse bringen, wenn sich tatsächlich keine weiteren Reisen Hoppes im Dienste der Stadt nachweisen ließen.

Rückschauend kann man festhalten, dass sich Hoppe von 1554 bis 1557 in Bautzen als Syndikus nachweisen lässt, und dass er spätestens seit dem Sommer 1558 als Syndikus für Görlitz arbeitete. Bis 1571 lassen sich dank des Diariums von Elias Melzer Hoppes Gesandtschaftsreisen als Syndikus recht gut nachvollziehen, auch dass es nie nur einen Syndikus in Görlitz gegeben hat, dürfte jetzt hinreichend belegt sein.<sup>56</sup> Neben den zwei Syndizi arbeiteten bis mindestens 1583 immer zwei Stadtschreiber in der Görlitzer Kanzlei.<sup>57</sup> In den Quellen wird Hoppe bis zu seinem Tod 1583 als Syndikus bezeichnet, doch auch wenn er in seinen letzten Lebensjahren vielleicht nicht mehr aktiv im Dienst der Stadt gestanden hat, so hat er doch bis zu seinem Lebensende regelmäßig Sold bezogen. Die ab S. 98 dargestellten Tätigkeiten als Vormund und Testamentsvollstrecker könnten Belege für seine andauernde Tätigkeit als Syndikus sein, jedoch wird in den Quellen nie ein Auftrag des Rates erwähnt.

### Hoppes Herkunft und Familienverhältnisse

Johannes Hoppe war am 27. Juni 1520 in Neustadt in Sachsen geboren worden.<sup>58</sup> Im Sommersemester 1534 findet er sich als »*Iobannes Hopff Neustadtensis*« in der Leipziger Universitätsmatrikel.<sup>59</sup> Im Wintersemester 1536 wurde »*Iobannes Hopff*« zum Bakkalaureus und im Wintersemester 1541 »*Iobannes Lupulus Neustadtensis*« zum Magister promoviert.<sup>60</sup> 1558 kam er wie oben dargelegt nach

---

55 STANGE (1938a), S. 21 und KNAUTH (1738), § 12. Siehe auch HAUPT (1937), S. 100, Nr. 485. In den Ratsprotokollen 1563–1571 wird der Tod im August 1583 nicht erwähnt.

56 Für Breslau sind im 16. Jahrhundert in einigen Jahren ebenfalls zwei Syndizi nachweisbar, vgl. WÓLKIEWICZ (2008), S. 170–175.

57 MENZEL (2017), S. 86 spricht von drei Stadtschreibern, was nach dem oben geschriebenen korrigiert werden kann.

58 STANGE (1938a), S. 21.

59 CDSR 2.16, S. 613.

60 CDSR 2.17, S. 639 und 664.

Görlitz, wo er 1561 Bürgerrecht erhielt.<sup>61</sup> Verheiratet war er mit Katharina Brotauf aus Merseburg, einer Tochter des dortigen Syndikus Ernst Brotuff (†1565).<sup>62</sup> Es ist nicht sicher, ob Hoppe als verheirateter Mann mit seiner Ehefrau Katharina von Bautzen nach Görlitz kam oder ob die beiden erst hier heirateten. Als Eheleute erscheinen die Hoppes in den Görlitzer Quellen erstmals am 21. April 1562, als sie sich gegenseitig zu Erben einsetzen.<sup>63</sup> Dass Katharina möglicherweise eingeständige Geschäfte führte, lässt ein Schuldbekennnis vor dem Schöffen Dr. Johannes Wels vermuten: Am 18. August 1578 bekennt Valten Drauschke »von der Leippes«<sup>64</sup>, dass er der »Tugentsamen frauen Catharinen, Mgr. Johann Hoppen Syndici ehelichen haußfrauen« 70 Schock Groschen für Zwillich<sup>65</sup> und Leinen schulde. Worauf er mit ›Hand und Mund‹ gelobte, diese auf den Martinstag (11. November) 1578 zu bezahlen, was er dem Nachtrag am Rand zufolge am 16. Dezember 1578 auch getan hat.<sup>66</sup>

Johannes und Katharina hatten zwei Kinder, die jung verstarben: Elisabeth (\*1563) und Samuel (\*1564).<sup>67</sup>

Seinem Neffen Mathes Berger (†1617, Sohn seiner Schwester Anna in Görlitz) soll er 1564 bis 1574 eine Anstellung als Schreiber (›Amanuensis‹) gewährt haben. Ende 1574 ging Berger nach Breslau, um als ›Secretarius‹ am Matthiasstift zu arbeiten, am 4. November 1575 soll ihn Hoppe wieder nach Görlitz berufen haben.<sup>68</sup> Berger wurde für seine Arbeiten wahrscheinlich direkt von Hoppe

61 CDLS 5, S. 147, Zeile 24–26 und dazu die Korrektur der Herkunftsangabe in STANGE (1938a), S. 21, die ebenfalls durch die Überschrift der Bautzener Bestallung bestätigt wird: »Hern Magistri Johanns Lupuli alias Hoppen von Neustat annbemung zum Sindicat«, vgl. MARX (1939), S. 81 (Blatt 159) und unten Anhang 1.

62 STANGE (1938a), S. 21 und 23. Zu den Merseburger Brotuffs gibt es seit SCHÖTTGEN (1745) keine substantiellen Forschungen mehr, siehe zu Ernst Brotuff auch HECHT (2006) und zu seinen Kindern unten Anm. 74.

63 RA Görlitz, Liber resignationum 1561–1569, fol. 40r–v. Diese gegenseitige Aufgabe wurde am 10. Juli 1565 widerrufen und eine leicht veränderte aufgesetzt, vgl. ebd. fol. 202v–203r.

64 Böhmisches Leipa (Česká Lípa) südwestlich von Zittau?

65 Gewebe mit zwei Fäden in Körperbindung.

66 RA Görlitz, Liber actorum 1577–1581, fol. 79r.

67 STANGE (1938a), S. 21.

68 Die bisher einzige Quelle dafür ist die Leichenpredigt auf Berger (den Hinweis verdanke ich Sabine Zinsmeyer, Leipzig): RICHTER (1617), Hiii recto: »Weil er aber auch in seiner Jugend im Schreiben und Rechnen zimlich perfect worden, hat er sich bey Vornehmen Leuthen, als Erstlich bey seinem geliebten Freunde vnd Ohaimb, Herrn Magistro Joban Hoppen, p. m. weiland wolver-

bezahlt, denn in den Görlitzer Ratsrechnungen ließen sich keine Ausgaben für einen Matthias Berger finden.

Laut seines Testaments vom 8. August 1583 hatte Hoppe noch einige Verwandte in Görlitz.<sup>69</sup> Seinen Geschwistern und Geschwisterkindern vermachte er 200 Taler, seine Kleider sowie die juristischen Bücher, ausgenommen das ›Corpus Iuris Civilis‹, welches sein Kollege, der Stadtschreiber Christoph Hänisch, bekommen sollte.<sup>70</sup> Als frommes Legat gab er 10 Taler an den ›Gemeinen Kasten‹. Aus der Testamentsvollstreckung geht hervor, dass die Erben den ›größten und besten Teik der Bücher für 77 Meißner Gulden an Johannes Aldus, wohl einen anderen Verwandten in Merseburg(?), verkauften und der Rest durch fünf geteilt wurde.<sup>71</sup>

In zweiter Ehe war Katharina Hoppe, geb. Brotauf, seit dem 5. November 1584 mit Hoppes Amtskollegen, dem Syndikus und mehrfachen Bürgermeister Magister Georg Uthman verheiratet, der am 24. November 1590 starb. Bis 1589 soll er die Stelle des Syndikus innegehabt haben.<sup>72</sup>

---

*ordneten und wolverdienten Syndico allhier, 10. Jahr für einen amanuensem, Nachmals aber bey Herrn Magsitro Mandelio, im Stifft zu S. Matthes in Breßlaw, für einen Secretarium ein Jahr gebrauchen lassen, biß er endlich von Wolgedachtem seinem Herrn Ohaimb, Herrn M. Hoppen wiederumb anhero erfordert worden. Welchem er denn auch gefolget, vnd den 4. Novembris, Anno 1575. anhero gelanget.*« Siehe zu Berger ZINSMEYER/JÖDICKE/RIEBEL (2025), S. 693f., Nr. 398. Weder in den Ratsrechnungen noch in den Ratsprotokollen konnte ich bisher einen Hinweis auf die Tätigkeit von Berger für Hoppe finden.

69 Das Testament findet sich im RA Görlitz, Testamentbuch 1581–1595, fol. 59r–61r (siehe Anhang 4). Als Vormund der Frau wird Jacob Arnold genannt. Des Weiteren werden eine Schwester der Ehefrau namens Regina (Quittungsvermerk über 50 Mark vom 12. Juni 1584) und deren Tochter Sabina genannt. Da Sabina ihre 50 Mark erst zur Hochzeit erhalten sollte, quittierte sie erst am 6. April 1592 vermittelt ihres Vormundes Georg Mennichen als Ehefrau des Mathes Schneider den Erhalt des Geldes. Schließlich werden noch eine zweite Schwester namens Christina und ihr Ehemann, der Syndikus Mag. David Ramler (siehe Anm. 74), erwähnt. Von den Verwandten Hoppes werden »Paul vnd Nickel die Hoppen gebrüder [...], Catharina die Paul Aldussin [...], Hans, Mathes vnd Hieronimus gebrüder die Berger [...]«, deren Bruder Georg, Melchior Hoppe und Jacob Althaus (Aldus) erwähnt. Siehe zu den Verwandten STANGE (1938a), S. 21 und GONDOLATSCH (1936), S. 100.

70 RA Görlitz, Testamentbuch 1581–1595, fol. 59v.

71 RA Görlitz, Testamentbuch 1581–1595, fol. 61r. Die Testamentsvollstreckung erfolgte am 17. September 1583.

72 Vgl. zu Uthman Anm. 51.

Am 6. August 1591 verkaufte Katharina ihren Brauhaus Rosengasse 3 für 1.900 Mark an Joachim Schmied d.J. (1556–1600).<sup>73</sup> Aus späteren Quittungsvermerken geht hervor, dass ihr Schwager und Vormund, der Syndikus Mag. David Ramler (†1605)<sup>74</sup>, die ersten 1.000 Mark am 5. November 1591 und später vier weitere Raten in Empfang nahm, bis das Haus am 12. November 1595 abbezahlt war. Den letztgenannte Termin erlebte Katharina nicht mehr, sie war bereits am 28. November 1592 verstorben und auf dem Nikolaifriedhof beigesetzt worden.<sup>75</sup> An der Überlieferung des Todesdatums vermittelt der Grabinschrift ist eigentlich nicht zu zweifeln, dennoch wirft die Datierung eines Nachtrags im Schuldbuch 1581–1588, fol. 159v–160r Fragen auf: Am 4. Oktober 1583, also kurz nach dem Tod Johannes Hoppes, bekennt seine Witwe Katharina vermittelt ihres Vormundes Alexander Schnitter<sup>76</sup> vor dem Schöffen Georg Schwettke, dass sie Katharina, der Witwe des Paul Aldus zu Merseburg, 100 meißnische Gulden schuldig sei.

73 RA Görlitz, Liber resignationum 1590–1598, fol. 68r–v. Im Text heißt es fol. 68r: »[...] *Jr haus unnd bierhof Jnn der Rosengassen zue negst Sebastian Scorlers hause am Eck gelegen.*« Aus der Ecklage ergibt sich, dass es sich um das Haus Rosengasse 3, also den einst von Hoppe erworbenen Brauhaus handelt. Der Ratsherr Sebastian Scorler (†1598) hatte die Rosengasse 4, die einst Mag. Martin Frenzel gehörte, 1583 erworben, vgl. LINDENAU (2007), S. 241, Nr. 66. Siehe zu Joachim Schmidt (von Schmiedebach) GONDOLATSCH (1936), S. 93f., Nr. 21.

74 Siehe zu Ramler, der Christina, die Schwester der Katharina, geheiratet hatte und 1589 das Syndikat übernahm STANGE (1938a), S. 23–25, GONDOLATSCH (1936), S. 89, Nr. 15 und ZINSMEYER/JÖDICKE/RIEBEL (2025), S. 585f., Nr. 296, S. 625f., Nr. 335 und S. 637f., Nr. 346. Christina heiratete 1608 in zweiter Ehe den ehemaligen Bautzener Syndikus Michael Kelner, vgl. ebd. S. 89, Nr. 15. Nach der freundlichen Mitteilung von Rico Heil (Bautzen) war Kelner nur von November 1606 bis etwa August 1607 Syndikus in Bautzen (am 19. November 1606 werden im Kämmereibuch von 1606/07 Bewirtungs- bzw. Beherbergungskosten für die Bestallung von Michael Kelner verzeichnet, StA Bautzen, 62300, Nr. 1 [unfoliiert]; am 16. August 1607 werden 67 Schock und 30 Groschen für die halbjährliche Besoldung des Syndikus veranschlagt, aber hier und im nachfolgenden Rechnungsjahr 1607/08 wird ausschließlich Hieronymus Treuttler als Syndikus bezeichnet). Mag. Georg Brotauf, ein Bruder der oben genannten Katharina, hat nach SCHÖTTGEN (1745), S. 3 als »*Juris Candidatus*« in Bautzen gelebt (ebd. werden noch die Brüder Ernst und Christoph genannt). Bei Georg bezieht sich Schöttgen auf BERTUCH (1612), Lib. 2, Caput 12, S. 193: »*Georgius Brotauff Magister artium & LL. Candidatus vixit in Budissa.*« GONDOLATSCH (1936), S. 95, Nr. 23 und ZINSMEYER/JÖDICKE/RIEBEL (2025), S. 522, Nr. 255 erwähnen noch eine Rosina Brotauf (Prothof), deren verwandtschaftliche Beziehung zu den anderen Brotaufs bisher nicht geklärt werden konnte.

75 Vgl. zur Inschrift ihres Grabmals ZINSMEYER/JÖDICKE/RIEBEL (2025), S. 531, Nr. 264.

76 Vgl. zur Familie Schnitter WENTSCHER (1983) und zum späteren Bürgermeister Alexander (†1602) ebd. S. 239.

Die Summe sollte innerhalb eines Vierteljahres nach ihrem Tod durch ihre Erben an Katharina Aldus oder ihren Sohn Johannes ausbezahlt werden. Unter dem Schuldbucheintrag findet sich ein entsprechender Quittungsvermerk, der – und das ist das Problem – das Datum 1. Oktober 1592 trägt und Katharina Uthman, die hier als »selig« bezeichnet wird, damit schon vor dem 1. Oktober gestorben sein muss. Hoppes Neffe Mathes Berger quittiert hier als Bevollmächtigter der Katharina Aldus den Erhalt der Summe, die er vom Syndikus Mag. David Ramler als Vormund seiner Ehefrau Christina (geb. Brotauf), der Schwester der verstorbenen Katharina, erhalten hatte. Man wird diesen Datumskonflikt vorerst nicht auflösen können – entweder ist die handschriftliche Überlieferung der Grabinschrift fehlerhaft oder der Schreiber des Stadtbucheintrags hat sich vertan. In den Görlitzer Kirchenbüchern, die hier vielleicht hätten Klarheit bringen können, ist das Sterbedatum der Katharina Uthman nicht verzeichnet.<sup>77</sup>

### Hoppes Wohnhaus in Görlitz

Hoppes Wohnort in der Stadt lässt sich in den Görlitzer Geschoßbüchern nicht vor Annahme des Bürgerrechtes (1561) nachweisen – weder als Mieter noch als Eigentümer.<sup>78</sup> Ab 1562 findet er sich immer an der gleichen Stelle in den Geschoßbüchern.<sup>79</sup> Diese enthalten zwar keine Gassennamen, aber Richard Jecht konnte für den Innenstadtbereich ziemlich verlässlich den einzelnen Hauseigentümern konkrete Hausnummern zuweisen.<sup>80</sup> In Görlitz fanden immer zwei so-

77 Überprüft wurden die Sterbefälle von September bis November 1592, vgl. Archiv - Evangelisches Zentrum Görlitz, Kirchenbuch, Bestattungen, Görlitz 1592–1612.

78 RA Görlitz, Libri exactorum 1558–1561.

79 RA Görlitz, Libri exactorum 1562–1565, fol. 21v, 105v, 188v, 272v, 356v, 447v, 529v, 611v; In den Libri exactorum 1566–1569, 1570–1574 und 1575–1577 findet sich Hoppe immer an derselben Stelle nach Mag. Martin Frenzel. Ab da habe ich die Gesschoßbücher nicht weiter überprüft.

80 Vgl. JECHT (1896), S. 291 und THIELE (2008), S. 31. Im Liber exactorum 1570–1574, fol. 1–34v finden sich bei vielen Steuerzahlern die Straßennamen des 19. Jahrhunderts und Hausnummern sowie unten auf der Seite die alten Hypothekennummern angegeben. Die Eintragungen wurden mit Bleistift und rotem Fettstift vorgenommen, allerdings scheint mir dies nicht die Handschrift von Richard Jecht zu sein. Vgl. zu den Hypothekennummern SEIFERT (1855), der als Grundlage für die zahlreichen Karten in LINDENAU (2007) diente. Im Liber exactorum 1570–1574, fol. 19v findet sich zwei Positionen vor Mag. Johannes Hoppe bei Mag. Georg Uthman der Hinweis »256 Rosenstr. 5«, daraus

genannte Steuerumläufe statt, der erste im Winter (s.g. Wintergeschoß) und der zweite im Sommer (s.g. Sommergeschoß). Mag. Johannes Hoppe findet sich erstmals im Wintergeschoß 1562 im Quartier ›Judenbadestube‹ als Eigentümer des stattlichen Brauhofs Rosengasse Ecke Jüdengasse.<sup>81</sup> Mit dem Besitz des Brauhofes war das Privileg verbunden, mehrmals im Jahr Bier brauen und verkaufen zu dürfen.<sup>82</sup> Hoppe zahlte für sein Haus (›*pro domo*‹) 2 Schock Groschen und für eine Herdstelle (›*pro foco*‹) 3 Groschen Geschoß. Das Grundstück ist heute die Rosengasse Nr. 3, das Haus ist aber ein Neubau aus dem 21. Jahrhundert. Bis zum Wintergeschoß 1562 war Georg Richter als Steuerzahler und damit Eigentümer im Steuerbuch verzeichnet<sup>83</sup>, jedoch ließ sich bisher in den für diese Zeit lückenlos erhaltenen Görlitzer Stadtbüchern kein Verkauf des Hauses finden. Dass Hoppe aber Eigentümer war, belegen zum einen die Geschoßbücher und zum anderen ein Kreditvertrag vom 11. Juli 1567, laut dessen Inhalt sich Hoppe 100 Mark von den Vorstehern des Heilig-Geist-Hospitals in Görlitz leiht und als Sicherheit ›sein‹ Haus in der Rosengasse einsetzt.<sup>84</sup> Gemäß den in Görlitz geltenden Rechten und Gewohnheiten war die Übertragung von Immobilien ohne Niederschrift des Kaufvertrags und der Eigentumsübertragung (Auflassung) in den Stadtbüchern unzulässig. Welche Vereinbarung Hoppe mit dem Vorbesitzer Georg Richter getroffen hatte, bleibt unklar, erst unter dem 14. Juni 1575 findet sich die Auflassung, also formelle Eigentumsübertragung, des Brauhofs von Richter auf Hoppe. Denkbar wäre, dass Hoppe erst in diesem Jahr das

---

ergäbe sich für Hoppe die Hypothekennummer 254 und die Hausnummer 3. Im Liber exactorum 1575–1577 wurden zum Sommergeschoß wieder die Straßennamen und Hausnummern hinzugesetzt, diesmal steht fol. 19v bei Uthman »286 Nikolaistr. 6«, was ein anderes Quartier wäre, und bei Hoppe »Rosengasse 2«. Im selben Buch im Wintergeschoß liest man fol. 19v bei Hoppe wieder die Bleistiftnotiz »254 Rosenstr. 3«. STANGE (1938), S. 21 schreibt Rosengasse 11.

- 81 RA Görlitz, Liber exactorum 1562–1565, fol. 21v (Wintergeschoß) und 105v (Sommergeschoß). Dass Hoppes Bierhof auf eben jenem Eckgrundstück lag, belegt auch ein Eintrag im Liber donationum 1581–1671, fol. 18r vom 1. Januar 1584: »*Vrban Hartman hat aufgereicht Heinrich Pflügern ein Haus jnn der Jüdengassen zwischen der Mgr. Hoppin vnd Georg Müsellers heusern gelegen. Erblich omni iure quo antiquitus iacuit.*«
- 82 Die Quellenlage ist nicht eindeutig, der Hof durfte sieben oder neun Mal im Jahr brauen und schenken, womit er zu den privilegiertesten gehörte, vgl. LINDENAU (2007), S. 28 und S. 240, Nr. 65.
- 83 Letztmalig Liber exactorum 1558–1561, fol. 570v.
- 84 Siehe die Details unten S. 100, Nr. (6).

Haus vollständig abbezahlt hatte.<sup>85</sup> Hoppes Witwe verkauft den Brauhof 1591 für 1.900 Mark.<sup>86</sup>

Hoppes unmittelbarer Nachbar in der Rosengasse 2 war der Ratsherr Mag. Martin Frenzel (†1578)<sup>87</sup> und seit dem Sommer 1566 Hoppes Amtskollege, der Syndikus und Ratsherr Mag. Georg Uthman. Letzterer heiratete nach Hoppes Tod dessen Witwe Katharina.

### Hoppe als Vormund, Bürge, Gläubiger und Geschäftsmann

In den Görlitzer Stadtbüchern finden sich zahlreiche Vormundschaften und Bürgschaften sowie zum Teil sehr komplexe Grundstücks- und Kreditgeschäfte Hoppes. Sie sollen im Folgenden ausführlich dargestellt werden, weil sie zum einen das personale Netzwerk der städtischen Elite aufzeigen, in dem Hoppe agierte und zum anderen die wirtschaftliche Situation des Syndikus beleuchten.

**(1) Schuldentilgung für Franz Frenzel d.Ä. in Höhe von rund 433 Talern** — Am 25. Juni 1558 vereinbart der ›achtbar und wohlgelehrte Herr Magister Hoppe, der Stadt Görlitz Syndikus‹ 433 Taler und 18 silberne Groschen an Hans und seinen Vater Martin Vogel aus ›Hainau an der Elbe‹ (Großenhain) zu zahlen. 200 Taler zahlt Hoppe sofort und den Rest gelobt er je zur Hälfte zu Ostern 1559 und 1560 zu zahlen. Die Summe war eine Schuld zuzüglich Unkosten und Gerichtskosten, für die Franz Frenzel d.Ä. sein Haus in der Judengasse eingesetzt hatte.<sup>88</sup> Dieses Haus muss ein Nachbarhaus zu Hoppes späterem Wohnsitz gewesen sein, der an der Ecke Rosengasse/Jüdengasse lag. Im Geschoßbuch 1558–1561, fol. 98r folgt nämlich auf Georg Richter unmittelbar Franz Frenzel, der das Haus kurz danach Paul Neumann<sup>89</sup> verkauft haben muss, denn ebd. fol. 571 findet sich letzterer als neuer Eigentümer des Hauses.<sup>90</sup> Hoppe hatte dem Verkauf zuvor zugestimmt und im Stadtbuch die Schuldenübernahme durch Neumann

85 Sie die Details unten S. 104, Nr. (17).

86 Siehe Anm. 71.

87 NEUMANN (1801), S. 21

88 RA Görlitz, Liber actorum 1555–1558, fol. 402r–403r.

89 Wahrscheinlich der Kaufmann und Tuchhändler Paul Neumann d.Ä. (†1580), dem auch der Brauhof Petersgasse 16 gehörte, vgl. zu ihm und seiner Familie HOCHÉ (2020), S. 245f.

90 Am 4. Februar 1559 erwarb Franz Frenzel von Thomas Offelman ein Haus in der Kränzelgasse für 86 Mark, vgl. Liber actorum 1558–1563, fol. 37r. Nach LINDENAU (2007), S. 251, Nr. 82 zahlte 1528 Franz Frenzel für den Bierhof Jüdengasse 2/Rosengasse 11 Steuern.

am 27. Oktober 1559 bestätigen lassen.<sup>91</sup> Am 31. Oktober 1559 zahlt Neumann 233 Taler und 18 Silbergroschen von der oben genannten Schuld an Hoppe.<sup>92</sup> Vielleicht hatte Hoppe ursprünglich dieses Haus selbst kaufen wollen, dann aber den attraktiveren Brauhof in der Rosengasse erwerben können.

**(2) Vormundschaft** — Am 19. März 1560 ist der »ehrbare und wohlgelehrte Magister Johann Hoppe Syndikus« Vormund von Magdalena Schmied (†1602) in der Aufgabe bzw. gegenseitigen Erbeinsetzung mit ihrem Mann Joachim Schmied d.Ä. (†1572), dem Ratsherren und zukünftigen Bürgermeister (siehe auch Nr. 28).<sup>93</sup>

**(3) Kauf und Verkauf einer Wiese für 230 Mark** — Am 4. September 1564 verkauft Hans Bittich (Pittich, Piettich) dem »achtbarn M. Johann Hoppen Syndico« sein »hinter stuck acker sambt dem Wiesenflecklein daran« auf dem Töpferberg<sup>94</sup>, das er einst von Georg Tröger gekauft hatte und dass sich neben der Wiese der Michael Schmiedin befindet, für 230 Mark in bar.<sup>95</sup> Da Bittich zwar Besitzer, wohl aber nicht Eigentümer der Grundstücke war, leistet der Eigentümer Tröger am 12. Januar 1565 die Gewehre »mit Hand vnnd munde«, um Hoppe oder zukünftige Besitzer dieser Landstücke gegen Ansprüche Dritter zu schützen bzw. sie schadlos zu halten.<sup>96</sup>

Am 14. April 1565 verkauft Hoppe denselben Acker mit dem Wiesefleck für 230 Mark in bar an Antonius Möller, der in derselben Gerichtssitzung einen weiteren Acker mit einem Gebäude auf dem Töpferberg, der einst Georg Tröger gehörte, für 230 Mark von Hans Bittich kauft.<sup>97</sup>

91 RA Görlitz, Liber actorum 1558–1563, fol. 11r–v.

92 RA Görlitz, Liber actorum 1558–1563, fol. 115v.

93 RA Görlitz, Liber resignationum 1555–1561, fol. 290r–v und oben Anm. 73.

94 Der Töpferberg liegt auf dem östlichen Neißeufer auf dem heutigen Stadtgebiet von Zgorzelec, vgl. JECHT (1927–1934), S. 717f.

95 RA Görlitz, Liber actorum 1561–1566, fol. 136r–v. Zu diesem Vorgang hat sich das Konzept in einem Stapel von foliierten einzelnen Lagen und Blättern erhalten. Die Mappe ist mit »Liber Actorum 1563–56« beschriftet, der Eintrag findet sich fol. 123r–v. Die »Michael Schmiedin« könnte die Frau des gleichnamigen Ratsherrn und Bürgermeisters sein, siehe NEUMANN (1801), S. 21.

96 Zur Vorgeschichte: Georg Tröger hatte von Hans Bittich dessen Gut zu Ludwigsdorf gekauft. Bittich wiederum hat Trögers Äcker auf dem Töpferberg gekauft, nicht vollständig bezahlt, aber Gewehr geleistet. Die Äcker hatte Tröger einst von »Johann Sigmundt der arzney Doctorn bekommen«. Von diesen Äckern hat Bittich wiederum »das hinder stuck mit dem Wiesenflecklein«, das »an der alten Michel Schmieden Wiesen« stieß, wie oben beschrieben, dem Syndikus Hoppe weiterverkauft. Liber actorum 1561–1566, fol. 177r–v. Zu diesem Vorgang hat sich das Konzept, siehe Anm. 95, fol. 178r–v, erhalten.

97 RA Görlitz, Liber actorum 1561–1566, fol. 218v–219r.

**(4) Gläubiger über 100 Mark** — Am 7. November 1564 bekennt Urban Emerich<sup>98</sup> vor dem Schöffen Onophrius Rosenhain, dem Syndikus Hoppe 100 Mark für Bier schuldig zu sein. Die Schuld sollte je zur Hälfte auf kommende Weihnachten und Fastnacht beglichen werden, was wohl auch geschah, da der Eintrag ohne Datumsangabe gestrichen wurde.<sup>99</sup>

**(5) Kauf eines Gartens für 300 Mark** — Am 17. Mai 1567 verkaufen Clara, Witwe des Franz Lindner<sup>100</sup>, und ihr Sohn Paul vermittels ihres Vormundes Hans Glück<sup>101</sup> einen Garten auf der Viehweide<sup>102</sup>, zwischen Jakob Reinold und Hieronymus Lose, an der Stadtmauer gelegen, dem »*Erbarn wolgelarten M. Johann Hoppen*« für 300 Mark.<sup>103</sup> Von der Kaufsumme zahlt Hoppe sofort 150 Mark in bar. Den Rest sollte er zu Raten von 25 Mark jährlich auf Michaelis (29. September) zahlen.

Des Weiteren kauft Hoppe zur Bezahlung des Kaufs den Lindners Verbindlichkeiten in Höhe von 75 Mark ab, die sie den Erben des Hans Hoffmann schuldig gewesen sind. Bezahlt wird die Summe laut späterem Quittungsvermerk erst am 31. Juli 1571 an Michael Ender.

Am 30. Augst 1567 übernimmt Hoppe laut eines Nachtrags weitere Verbindlichkeiten der Lindners: von den Erben des Hans Fritsch 45 Mark, von der Franz Elfmarkin 15 Mark und vom Stadtbaumeister Wendel Roskopf<sup>104</sup> 10 Mark. Über die 45 Mark in Raten zu 25 und 20 Mark quittiert Joachim Wolfrumb als Vormund der Erben des Hans Fritsch am 22. November 1572 und am 3. Oktober 1573. Wendel Roskopf quittiert über seine 10 Mark erst am 27. November 1574.

Am 11. April 1570 reichten Paul Lindner und seine Mutter Clara dem »*Magistro Johann Lupulo*« den nun wohl abbezahlten Garten auf.<sup>105</sup>

**(6) Kredit über 100 Mark** — Am 11. Juli 1567 leiht sich der »*wolgelarte M. Johann Hoppe*« von den Vorstehern des Heilig-Geist-Hospitals, Paul Puschmann und

98 Um welchen Urban Emerich es sich handelt, konnte nicht eindeutig bestimmt werden. Vgl. zur Familie Emerich JECHT (1892) und die entsprechenden Registereinträge in ZINSMEYER/JÖDICKE/RIEBEL (2025).

99 RA Görlitz, Liber actorum 1561–1566, fol. 153r–v.

100 Wahrscheinlich der Richter Franz Lindner (†1564), der 1548 Ratsherr und 1549 Bürgermeister wurde, vgl. NEUMANN (1801), S. 7, Anm. 8 und S. 21.

101 Wahrscheinlich Johannes bzw. Hans Glück (Glich), der von 1562 bis 1592 im Rat saß und mehrfach Bürgermeister war, vgl. NEUMANN (1801), S. 22.

102 Zu den städtischen Viehweiden vgl. JECHT (1927–1934), S. 677 und 689f.

103 RA Görlitz, Liber actorum 1566–1569, fol. 113v–114r.

104 Wendel Roskopf d.J. (†1582) war der Sohn des berühmten Görlitzer Renaissancebau-meisters Wendel Roskopf d.Ä. (†1549), vgl. ARNOLD (1999), S. 8.

105 RA Görlitz, Liber resignationum 1569–1580, fol. 33r–v.

Valentin Schmied, 100 Mark.<sup>106</sup> Als Sicherheit setzt Hoppe sein Haus in der Rosengasse ein. Die Kündigungsfrist des Darlehens für die Gläubiger beträgt drei Monate.

**(7) Eigentumserwerb an einer Scheune** — Am 13. Januar 1568 lässt Georg Tröger, in Macht seiner Mutter Hedwig, dem Johannes Hoppe eine Scheune am Kellenborn<sup>107</sup>, neben Martin Möllers Garten, auf (siehe Nr. 9).<sup>108</sup>

**(8) Kauf einer Scheune** — Vor dem 3. Dezember 1569 kauft Johannes Hoppe eine Scheune von Andreas Lucke (siehe Nr. 9).<sup>109</sup>

**(9) Verkauf zweier Scheunen für 70 Mark, Auflassung einer Scheune** — Am 10. Mai 1569 lässt Hoppe eine Scheune am Kellenborn Franz Grosse auf. Die Scheune liegt zwischen den Häusern des Franz Grosse und des Hans Cromayer.<sup>110</sup> Dieselbe Scheune reicht Grosse sofort dem Gregor Liebing, einem »Immobilienhändler«, auf.

Der der Auflassung bzw. Eigentumsübertragung vorausgehende Kauf wurde erst am 3. Dezember 1569 im »Liber actorum« vermerkt.<sup>111</sup> An diesem Tag verkauft Hoppe dem Franz Grosse für 70 Mark in bar zwei Scheunen: Jene, die er von Hedwig Tröger gekauft hatte (siehe Nr. 7), und die andere, die er von Andreas Lucke (siehe Nr. 8) erworben hatte.

**(10) Bürgschaft über 50 Taler** — Am 28. September 1569 bürgt Hedwig Tröger mit ihrem Haus für 50 Taler, die ihr Sohn Georg dem Andreas Mager, Diener des Joachim von Nostitz zu Ruppertsdorf<sup>112</sup>, schuldig ist, für die wiederum »*der Erbar M. Johann Hoppe, Syndicus albie*« die Bürgschaft übernommen hatte.<sup>113</sup> Vermittels ihres Vormundes, des Goldschmieds Christoph Scholz, gelobt Hedwig Tröger den Johannes Hoppe schadlos zu halten.

**(11) Vollmacht** — Am 5. Januar 1572 überträgt Caspar Schmutterher »*von der Nieder Schmelczcz*«<sup>114</sup> als ehelicher Vormund seiner Frau Marie dem »*Erbarn Mgr. Johann Hoppen Syndicum*« die Vollmacht, 134 Mark bei den Erben des ver-

106 RA Görlitz, Liber actorum 1566–1569, fol. 135v–136r.

107 Der Kellenborn befand sich westlich der Stadt vor dem Reichenbacher Tor auf dem Gebiet der heutigen Brunnenstraße, vgl. JECHT (1927–1934), S. 516f.

108 RA Görlitz, Liber resignationum 1561–1569, fol. 328r–v.

109 Das genaue Kaufdatum ließ sich bisher nicht ermitteln, der Weiterverkauf findet sich im Liber actorum 1566–1569, fol. 456v–457r.

110 RA Görlitz, Liber resignationum 1561–1569, fol. 374v.

111 RA Görlitz, Liber actorum 1566–1569, fol. 456v–457r.

112 Wahrscheinlich das Ruppertsdorf nordöstlich von Königsbrück.

113 RA Görlitz, Liber actorum 1566–1569, fol. 444v–445r.

114 Schmellwitz (heute ein Stadtteil von Cottbus) oder Schmellwitz (Śmiałowice) bei Schweidnitz?

storbenen Onophrius Rösler und 100 Mark bei Hans Hofmann zu »Döbschitz«<sup>115</sup> einzumahnen, zu empfangen und loszusagen.<sup>116</sup>

Am 15. Mai 1578 wiederholt Schmutterher »zur vnter Schmelcze« die Bevollmächtigung Hoppes für die genannten 100 Mark, bei denen es sich um ein Erbe seines Schwagers Lorenz Seidel für Schmutterhers Frau Marie handelt. Weiter wird berichtet, dass Hoppe nach großer Mühe beim Landvogt und vor den Verordneten von Land und Städten (der Oberlausitz) erreicht habe, dass Hofmann das Geld beim Amt in Bautzen hinterlegte, allerdings wurde dasselbe von Hofmann mit Beschlag belegt. Am Ende eines nicht ganz durchschaubaren Prozesses übergibt Hoppe Sigmund Peitzner, dem Schwager der Marie, einen Brief und 55 Taler 15 Kreuzer. Das war der Rest der 100 Mark abzüglich der Gerichts- und sonstigen Unkosten. Allerdings hat Peitzner weder den Brief noch das Geld weitergegeben, sodass der Rat den Syndikus Hoppe anwies, (aus seinem Privatvermögen) Maries Vormund Hans Leise jene 55 Taler 15 Kreuzer zu zahlen.<sup>117</sup>

Aus einem weiteren Eintrag in demselben Liber actorum fol. 69r–v geht hervor, dass Hoppe das Geld am 17. Mai 1578 Marie übergeben hatte. Da er die Summe aus seinem Privatvermögen vorgestreckt hatte, hielt er sich an Peitzner, um sein Geld wiederzubekommen. Der gelobte vor dem Schöffen Johannes Wolf bei seinem Haus in der Krebsgasse, gegenüber der alten Schule, zunächst des »Rates Häuslein«, die 55 Taler 15 Kreuzer zuzüglich 3 Talern Zins auf Pfingsten (7. Juni) 1579 zu bezahlen. Dieser Pfandsetzung stimmte auch Anna, Peitzners Frau, vermittels ihres Vormunds Valten Bartsch zu.

Aus einem Nachtrag vom 19. April 1580 geht hervor, dass Peitzner seine Schuld noch immer nicht bezahlt hatte und Hoppe an Georg Troger<sup>118</sup> verwies, der das Haus mittlerweile mitsamt der darauf liegenden Grundschuld von 58 Talern 15 Kreuzern erworben und selbige vor dem Schöffen Georg Schwettke (Schwettich) auf »die ersten drey Erbtage, welche auf Ostern des 81 Jares angehen,« zu begleichen zugesagt hatte.

**(12) Gläubiger über 50 Taler** — Am 26. Juli 1572 bekennt Christoph Gerlach vermittels seines Vormundes des Ratsherrn Elias Melzer vor dem Schöffen Jakob Urban, dem »*Er barn wolgelerten Mgr. Johann Hoppen Syndico*« 50 Taler

115 Döbschütz, nordwestlich von Reichenbach/Oberlausitz.

116 RA Görlitz, Liber actorum 1570–1572, fol. 304r–v.

117 RA Görlitz, Liber actorum 1577–1581, fol. 59r–60v.

118 Die Lesart des Nachnamens ist nicht eindeutig.

schuldig zu sein. Dieses Geld will er auf nächste Ostern, wenn er von Georg Schmied 75 Mark aus seinem Erbgeld erhält, bezahlen.<sup>119</sup>

**(13) Gläubiger über 68 Mark** — Am 28. August 1572 bekennt Franz Puschnann<sup>120</sup> vor dem Schöffen Jakob Urban, dass er dem »*wolgelerten Mgr. Johann Hoppen*« 68 Mark für acht Fässer Bier schuldig sei. Er gelobt die Schuld bis Weihnachten 1573 zu bezahlen und setzt dafür seinen Brauhof als Pfand.<sup>121</sup>

**(14) Bürgschaft über 190 Taler** — Am 12. Oktober 1573 bürgt der Syndikus Hoppe für Hans Scholz, den Schwiegersohn der Margarethe, Witwe des Gregor Scholz, über die Zahlung von 190 Talern an Bartel Bieger »*außgangs des kunftigen Leipzigschen neuen jars markt des angehenden vierundsiebentzigsten jars [...] vermöge seiner sonderlich daruber gegebenen handschrift*«. Dafür stellt Margarethe Scholz vermittels ihres Vormundes Mathes Breuer ihren Garten in der Neugasse, gelegen neben dem Garten ihres Schwiegersohns Martin Burghart d.J., und ihr gesamtes anderes Vermögen an fahrender und unfahrender Habe als Pfand.<sup>122</sup>

Die vollständige Rückzahlung der Schuld wird Hoppe nie erleben: Acht Jahre später, am 8. Dezember 1581, bekennt Margarethe Scholz, für sich und ihren Schwiegersohn vermittels ihres Vormundes Joseph Preisker<sup>123</sup>, dass sie dem »*achtbarn vnnd wolgelärten Mgr. Johann Hoppen Syndico*« 107 ½ Mark schuldig sei. Sie gelobt, die Schuld bis Pfingsten (3. Juni 1582) zu bezahlen. Als Sicherheit setzt sie ihren oben genannten Garten ein, den sie gegebenenfalls auch verkaufen will.<sup>124</sup> Das Zahlungsversprechen kann sie wieder nicht einhalten. Erst am 6. November 1585, also etwas mehr als zwei Jahre nach dem Tod Hoppes, quittiert der Bürgermeister Mag. Georg Uthman in ehelicher Vormundschaft der Katharina, Witwe des Johannes Hoppe, vor dem Richter Georg Schwettke den Empfang der Zahlung.

**(15) Vormundschaft, Lossagung** — Am 20. Juli 1573 sagt Anna Rösler, Witwe des Onophrius Rösler und jetzige Frau des Sigmund Peitzner, vermittels ihres Vormundes und Schwagers Kaspar Schmied vor dem Schöffen Jakob Urban aus, dass sie von ihrem ehemaligen Vormund Mag. Johannes Hoppe die 800 Mark aus ihrem väterlichen Erbe, wie sie im »*achtbarn Stadtbuche*« verzeichnet

119 RA Görlitz, Liber actorum 1570–1572, fol. 387v–388r.

120 Vgl. zum Tuchmacher Franz Puschnann WENTSCHER (1933), S. 23f.

121 RA Görlitz, Liber actorum 1570–1572, fol. 400v.

122 RA Görlitz, Liber actorum 1573–1577, fol. 89r–v.

123 Die Lesart »Preisker« ist eindeutig, möglicherweise handelt es sich dennoch um den Görlitzer Buchbinder Joseph Preusker (†1585), vgl. zu ihm MENZEL (2024), S. 39.

124 RA Görlitz, Schuldbuch 1581–1588, fol. 53r–v.

stehen, erhalten habe. Sie sagt ihn und seine Erben der Vormundschaft und etwaiger Ansprüche »gantz frei, queit, los vnd ledig«. <sup>125</sup>

**(16) Gläubiger über 100 Mark** — Am 3. Juli 1574 bekennt Urban Hartmann <sup>126</sup> vor dem Schöffen Jakob Urban, dem Syndikus Mag. Johannes Hoppe 100 Mark schuldig zu sein, die er am nächsten Michaelistag (29. September) zurückzahlen wolle. Dafür setzt er seinen Garten in der Neugasse als Pfand. Katharina, Urbans Ehefrau, willigt in diese Vereinbarung vermittelt ihres »kriegischen Vormundes« <sup>127</sup> Zacharias Schöngregor ein.

Aus dem Quittungsvermerk am Rand geht hervor, dass Hoppe sein Geld mit fast sieben Monaten Verzug am 11. April 1575 erhalten hat. <sup>128</sup>

**(17) Eigentumserwerb an einem Brauhof** — Am 14. Juni 1575 erhält der »achtbare und wohlgelehrte Magister Johannes Hoppe« von Georg Richter die Eigentumsrechte am ansehnlichen Brauhof Rosengasse 3 Ecke Jüdengasse 18 übertragen. <sup>129</sup>

**(18) Bürgschaft über 126 Taler** — Am 3. November 1575 bekennt die oben unter Nr. 14 genannte Margarethe Scholz vor dem Schöffen Michael Schmied, den Syndikus Hoppe gebeten zu haben, für ihren Schwiegersohn Hans Scholz eine Bürgschaft über 126 Taler zu übernehmen. Das Geld solle »auf gewisse Termin vermuge des Stadtbuchs« <sup>130</sup> an Marx Seidel gezahlt werden. Vermittels ihres »kriegischen Vormundes« Peter Tiele setzt sie dafür den oben genannten Garten in der Neugasse als Pfand und gelobt, Johannes Hoppe schadlos zu halten.

Aus dem Quittungsvermerk am Rand geht hervor, dass die Erben des verstorbenen Marx Seidel das Geld am 8. Dezember 1581 erhalten haben. <sup>131</sup>

125 RA Görlitz, Liber actorum 1573–1577, fol. 63v–64r

126 Urban Hartmann besaß den Brauhof Nikolaigasse 7, vgl. LINDENAU (2007), S. 247, Nr. 76. Ebd. S. 249, Nr. 79 wird Urban Hartmans zweites Haus verzeichnet: »evtl. Jüdengasse oder auch Rosengasse 3«. Rosengasse 3 kann es wegen der oben dargestellten Besitzverhältnisse nicht sein.

127 Kriegischer Vormund: Prozessvormund (*curator ad litem*).

128 RA Görlitz, Liber actorum 1573–1577, fol. 169r.

129 Vgl. RA Görlitz, Liber resignationum 1569–1580, fol. 292r: »Iuditium Ordinarium 14 Iunii An(no) 1575. Georg Richter hat auffgereicht dem achtbaren unnd wolgelarten Magistro Johann Hoppen ein haus in der Rosengassen am Egk gegen Zacharias Schöngregers hause über und zw nebist herrn Magistro Martino Frenzeln gelegen [...]«. Der Kaufvertrag ließ sich in den Stadtbüchern bisher nicht finden, siehe dazu auch oben S. 96. Üblicherweise ist zu erwarten, dass der Kauf in den »Libri actorum« und die Eigentumsübertragung (Auflassung, lat. *resignatio*) in den »Libri resignationum« vermerkt wird. Siehe auch das Braubar von Scultetus in LINDENAU (2007), S. 240, Nr. 65a.

130 Laut Repertorium wahrscheinlich Liber actorum 1573–1577, fol. 309.

131 RA Görlitz, Liber actorum 1573–1577, fol. 317r.

**(19) Verkauf eines Gartens für 400 Mark** — Am 12. Januar 1577 verkauft der »*Erbar vnnd Wolgelerte herr Mgr. Johann Hoppe Syndicus*« für 400 Mark dem Albrecht Tirol<sup>132</sup> einen Garten vor dem Frauentor, gelegen zwischen dem Garten der Witwe (?) des Hieronimus Lose und der Meisterei des Hans Keppel. Die ersten 200 Mark zahlt Tirol vor dem Schöffen Georg Schwettke (»*Schwettich*«) in bar. Der Rest solle innerhalb der nächsten vier Jahre in Raten bezahlt werden, »*damit antzufaben auff Weibenachten des angehenden 78 jares*« (= Januar 1578).

Aus den Quittungsvermerken am Rand geht hervor, dass je 50 Mark am 3. Januar 1578, am 21. März 1579, am 20. Januar 1580 und am 10. Januar 1581 gezahlt wurden (siehe Nr. 23).<sup>133</sup>

**(20) Eigentumserwerb an einem Garten** — Am 25. August 1579 übergibt der Stadtschreiber Christoph Hänisch im Namen des »*Erenvhesten Jacoben Hags*«<sup>134</sup> dem »*Erbar, achtbarn und wolgelarten Magistro Johann Hoppen Syndico*« einen Garten in der Jakobs-gasse, gelegen zwischen den Gärten des Valten Neuman und des Elias Sontag.<sup>135</sup> Aus Nr. 25 geht hervor, dass der Garten einen Wert von 400 Mark hatte.

**(21) Vormundschaft** — In derselben Gerichtssitzung (»*Juditium Ordinarium*«) reicht Hoppe als Vormund der Martha Hass, Witwe des Valentin Hass (†1564<sup>136</sup>, Sohn des Johannes Hass) und in Macht des Hans Emerich<sup>137</sup> dem »*Erbar und wolweisen herrn Magistro Georgio Otmanne [Uthman], Rathis Eldisten*« ein Haus in der Petersgasse auf.<sup>138</sup>

**(22) Aufgebot und Eigentumserwerb an einem Haus** — Im Februar und März 1580 lässt Hoppe das Haus des Siegmund Peitzner dreimal vor Gericht

132 Vielleicht der im Epitaph des Wenzel Tirolt genannte Sohn Albrecht (1536–1605), vgl. ZINSMEYER/JÖDICKE/RIEBEL (2025), S. 620f., Nr. 332.

133 RA Görlitz, Liber actorum 1573–1577, fol. 453r–v.

134 Wahrscheinlich Jakob von Hag, bis 1556 Hauptmann auf dem Oybin, vgl. JECHT (1927–1934), S. 486 und HRACHOVEC (2020), S. 493.

135 RA Görlitz, Liber resignationum 1569–1580, fol. 410r.

136 Vgl. FRITSCH (1891), S. 39 und STANGE (1938b), S. 87. Valentin Hass war 1547 Richter, seit 1548 Ratsherr und 1554 Bürgermeister, vgl. NEUMANN (1801), S. 7, Anm. 8.

137 Möglicherweise ein Enkel des berühmten Georg Emerich (†1507), vgl. ZINSMEYER/JÖDICKE/RIEBEL (2025), S. 488, Nr. 228.

138 RA Görlitz, Liber resignationum 1569–1580, fol. 410v.

aufbieten, welches danach in sein Eigentum übergeht. Die Hintergründe dieser Angelegenheit sind bisher unklar.<sup>139</sup>

**(23) Auflassung eines Gartens** — Am 10. Januar 1581 lässt der »achtbar Mgr. Johann Hoppe« dem Albrecht Tiroid einen Garten in der Konsulgasse, gelegen neben dem Garten des Jonas Garbe, auf.<sup>140</sup> Es könnte sich dabei um den Garten aus Nr. 19 handeln, da das Datum der Auflassung dem Tag der letzten Ratenzahlung ebenda entspricht. Allerdings werden die Lage des Gartens und die Eigentümer der benachbarten Grundstücke jeweils etwas anders beschrieben.

**(24) Bürgschaft über 100 Taler** — Am 14. Januar 1581 bekennt Hedwig, Frau des Hans Lindner, vermittelt ihres Vormundes Zacharias Willer<sup>141</sup>, vor dem Schöffen Georg Schwettke, dass sie den Syndikus Hoppe für eine Bürgschaft für Joachim Lindner (ihren Sohn?) schadlos halten will.<sup>142</sup>

Joachim Lindner hatte sich 100 Taler bei Mathes Scheuffler, Bürgermeister von Lauban<sup>143</sup>, geliehen. Als Sicherheit setzt Hedwig Lindner wiederum 100 Mark, die ihr Franz Puschmann, und 50 Mark, die ihr Hans Vogel schuldet, ein.

Aus einer nachträglichen Randnotiz vom 4. Dezember 1582 geht hervor, dass Hoppe die Hans Lindnerin der Bürgschaft halben quitt, los und ledig sagt.

**(25) Verkauf eines Gartens für 400 Mark** — Am 27. Mai 1581 verkauft der »achtbar wolgelarte Mgr. Johann Hoppe Syndicus« den unter Nr. 20 genannten Garten in der Jakobsgasse an Alexander Schnitter für 400 Mark Bargeld.<sup>144</sup> Die eigentliche Eigentumsübergabe (»Aufreichung«) erfolgt dann in der Gerichtssitzung vom 19. September 1581.<sup>145</sup>

139 RA Görlitz, Liber resignationum 1569–1580, fol. 427r (Juditium Ordinarium, 9. Februar 1580): »Magistri Johann Hoppes erst vffgeboth, zw Sigemund Peitzners haus, vnd hoff, so hoch das Stadtbuch besaget.« fol. 429r (23. Februar, zweites Aufgebot): »[...] so hoch das Gerichtsbuch besaget.« fol. 432r (8. März, drittes Aufgebot): »Magistri Johann Hoppes drit vffgeboth, zw Sigemund Peitzners haus, so hoch das Stadtbuch besaget. Dorauß jme der Spruch erfolget, zuuorkhauffen, zuuorpfenden, vnnd zuuorsetzen etc. Iuxta Stylum.«

140 RA Görlitz, Liber donationum 1581–1671, fol. 1r.

141 Zacharias Willer besaß den Brauhof Langengasse 32, vgl. LINDENAU (2007), S. 227, Nr. 48.

142 RA Görlitz, Schuldbuch 1581–1588, fol. 3v–4r.

143 Mathias bzw. Mathes Scheuffler d. Ä. (†1. März 1593) soll nach DEHMEL (1934), Sp. 93 seit 1564 mehrfach Bürgermeister in Lauban gewesen sein. Dehmel gibt keine Quellen an. REICHERT (1911/1912), S. 83f. gibt Scheufflers Zeit im Rat mit 1557–1580 an. Als Quelle benutzte er eine nicht genauer bezeichnete handschriftliche Chronik und GRÜNDER (1846). Ebd. S. 434 wird Scheuffler als Syndikus seit 1554 angegeben.

144 RA Görlitz, Liber resignationum 1581–1590, fol. 19r–v.

145 RA Görlitz, Liber donationum 1581–1671, fol. 5r.

**(26) Kauf eines Gartens für 1.000 Mark** — Am 22. Juli 1581 verkauft Abraham Benedict, Pfarrer zu Ludwigsdorf, dem »achtbarn vnd wolgelarten Mgr. Johann Hoppen Syndico« für 1.000 Mark einen Garten auf der Kummerau<sup>146</sup>, an der Ecke neben Joachim Frenzels<sup>147</sup> Garten gelegen.<sup>148</sup> Von der Kaufsumme zahlte Hoppe sofort 400 Mark in bar, die restlichen 600 Mark sollten in Raten zu je 100 Mark auf Michaelis (29. September) ab 1582 bezahlt werden. Über und neben dem Stadtbucheintrag finden sich entsprechende Quittungsvermerke über 100 Mark vom 18. Oktober 1582, 4. November 1583 (Zahlung durch die Witwe), 20. Dezember 1584 (Zahlung durch die Witwe, hier, da wieder verheiratet, als »Mgr. Vttmanin« bezeichnet), 1. März 1586 und 12. März 1587. Die letzte Rate wurde hier nicht quittiert.

**(27) Vormundschaft** — Am 22. November 1582 reicht Mag. Johannes Hoppe als »krigischer« Vormund der Elisabeth, Frau des Hans Scorler, dem Georg Mücke einen Garten auf der Kummerau, neben Dr. Thomas Fritsches<sup>149</sup> Garten gelegen, auf.<sup>150</sup>

**(28) Vormundschaft** — Am 12. März 1583 reichen die Vormünder Mag. Johannes Hoppe und Hans Schmied für Benedict Schmied und Joachim Schmied (d.J.) für sich sowie Sebastian Hofman für seine Frau Magdalena dem »ehrenfesten« Servatius Rademan ein Haus bzw. einen Bierhof am Ring<sup>151</sup> zunächst dem Rathaus sowie ein »Waschgärtlein«<sup>152</sup> in der Kahle<sup>153</sup>, zwischen Hans Röbers und Georg Schmieds Gärtlein gelegen, auf.<sup>154</sup>

146 Die Kummerau war eine Vorstadtsiedlung westlich von Görlitz, siehe JECHT (1927–1934), S. 642f. Die von Jecht ebd. S. 643, Anm. 2 angegebene Stelle der Ersterwähnung und Schreibweise ist entsprechend SPEER/FOKT/MIKULA (2020), S. 281, Anm. 674 zu korrigieren.

147 Joachim Frenzel, der Sohn des berühmten Hans Frenzel (†1526), war bereits 1565 verstorben, vgl. ZINSMEYER/JÖDICKE/RIEBEL (2025), S. 443, Nr. 186.

148 RA Görlitz, Liber resignationum 1581–1590, fol. 25v–26r. 1585 setzt Katharina unter anderem diesen Garten als Pfand für eine Schuld gegenüber Mathes Berger ein, vgl. Schuldbuch 1581–1588, fol. 297v–298r.

149 Dr. Thomas Fritsch war ein Bruder des ersten Görlitzer Buchdruckers Ambrosius Fritsch. Einen Garten in der Kummerau erwarb er 1570 und verkaufte ihn 1586 für 300 Mark, vgl. GONDOLATSCH (1936), S. 107.

150 RA Görlitz, Liber donationum 1581–1671, fol. 12r.

151 Ring: zwischen 1340 und 1586 als Bezeichnung für den Untermarkt nachweisbar, vgl. JECHT (1927–1934), S. 334, Anm. 2.

152 Waschgarten: Eingezäunter Garten, wo Wäsche gewaschen und zum Bleichen ausgelegt wurde. In der Kahle befanden sich zahlreiche Waschgärten.

153 »Die Kahle« wurde ein Gebiet bzw. eine Siedlung vor der Stadtmauer in der Nähe der Neiße, südöstlich der Altstadt genannt, vgl. JECHT (1927–1934), S. 680–682.

154 RA Görlitz, Liber donationum 1581–1671, fol. 14 (1)r (Folio 14 wurde zweimal gezählt). Siehe zu den hier genannten Personen und ihren Familienverhältnissen GONDOLATSCH (1936), S. 93–95, Nr. 21 und 22.

(29) **Testamentsvollstrecker** — Am 23. April 1583 reicht Mag. Johannes Hoppe als ›Testamentarius<sup>155</sup> des verstorbenen Georg Richter für sich und in Vollmacht der ›Legatarien<sup>156</sup> dem Peter Eichler ein Haus auf dem Federmarkt<sup>157</sup>, neben Gregor Schönes Haus am Eck gelegen, auf.<sup>158</sup>

Bei all den aufgeführten Geschäften und Tätigkeiten Hoppes, wird nie erwähnt, dass er sie im Auftrag des Rates durchgeführt habe, sodass vorerst davon ausgegangen werden muss, dass er hier als Privatmann bzw. auf eigene Rechnung handelte, auch wenn man annehmen kann, dass der Syndikus einer Stadt außerhalb der Kanzlei nie nur als Privatperson, sondern immer auch als der rechtsgelehrte, angesehene und wohlhabende Syndikus betrachtet wurde. Dieses Ansehens und seiner juristischen Kenntnisse wegen war er dann wohl mehrfach als Vormund, Bevollmächtigter und Testamentsvollstrecker tätig und seine wirtschaftliche Situation erlaubte es ihm, Bürgschaften über insgesamt 466 Taler zu übernehmen, eine Summe, für die man ein kleineres Haus in der Stadt erwerben konnte.

Die Grundlage von Hoppes Wohlstand kennen wir nicht. Vielleicht war seine Neustädter Familie wohlhabend oder seine Frau hatte als Tochter der Merseburger Syndikus Geld in die Ehe eingebracht, in Bautzen hatte er als Syndikus jedenfalls kein Vermögen verdient. Laut Bestallungsvertrag erhielt er dort zwar eine ›freie Behausung‹, aber als Besoldung nur 2.900 gr (= 100 Gulden) im Jahr und 5 ß 46 gr Holzgeld (= ca. 6 Thaler), in Görlitz waren es 5.764 gr 4 d (= 100 Taler) im Jahr zuzüglich 12 ß gr Holzgeld. Zum ›Grundsold‹ kamen in Görlitz noch anteilig Gebühren aus der Tätigkeit in der Kanzlei bzw. als Schöffenfenschreiber ab 1565 hinzu, deren Höhe nicht bekannt ist. Eine weitere Einnahmequelle in Bautzen und Görlitz war das Recht, Bier brauen und verkaufen zu dürfen, allerdings wissen wir nicht, wieviel Geld sich im konkreten Fall damit verdienen ließ. Vielleicht geben hier Hoppes als Verkäufer gewährte Kredite einen Einblick: 1564 schuldete ihm Urban Emerich 100 Mark (Nr. 4) und 1572 Franz Puschmann 68 Mark (Nr. 13) für Bier. Ob es sich dabei jeweils um eine Jahresproduktion handelt, muss Spekulation bleiben.

---

155 Testamentsvollstrecker.

156 Legatar: Empfänger eines Legats aus einem Testament, Vermächtnisnehmer.

157 Der Federmarkt erstreckte sich in etwa über das Gebiet der heutigen Straße ›Handwerk‹, vgl. JECHT (1927–1934), S. 492.

158 RA Görlitz, Liber donationum 1581–1671, fol. 14 (2)r (Folio 14 wurde zweimal gezählt). Ob es sich bei dem Verstorbenen um denselben Georg Richter handelt, von dem Hoppe den Brauhof in der Rosengasse gekauft hatte, muss vorerst offenbleiben.

Hoppes bisher erste nachweisbare wirtschaftliche Tätigkeit in Görlitz ist die Übernahme der Schulden von Franz Frenzel 1558 in Höhe von 433 Talern, deren Hintergrund wir nicht kennen. Vielleicht wollte Hoppe das Haus in der Judengasse erwerben und als ersten Schritt die Grundschuld übernehmen. 1562 kauft er dann ein anderes Haus, den Brauhof Rosengasse 3. Seine Witwe verkaufte das Haus 1591 für 1.900 Mark. Es kann davon ausgegangen werden, dass Hoppe für den Erwerb nicht viel weniger gezahlt hatte, da die Immobilienpreise in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht stark schwankten und erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts stärker anstiegen.<sup>159</sup> Der Brauhof gehörte damit zu den teuersten Höfen in der Stadt, auch wenn die Lage nicht zu den ersten Adressen zählte. Hoppes weiterer Immobilienbesitz bestand wahrscheinlich aus einem Haus in unbekannter Lage (Nr. 22), Wiesen, Gärten und Scheunen, wobei keine vollständige Bilanz am Lebensende erstellt werden kann, da die Überlieferung zu den einzelnen Transaktionen unvollständig ist und die Grundstücke im Testament nicht erwähnt werden. Nach derzeitigem Forschungsstand besaß Hoppe 1583 wahrscheinlich noch drei Gärten, darunter einen sehr großen im Wert von 1.000 Mark. Das Bargeld für seine Transaktionen konnte sich Hoppe nötigenfalls leihen. Kreditwürdig war er durch seinen Grundbesitz und das Ansehen seines Amtes, welches ihm privilegierten Zugang zu den städtischen Institutionen ermöglichte. So lieh er sich 1567 von den Vorstehern des Heilig-Geist-Hospitals 100 Mark (Nr. 6), und in den Ratsrechnungen lassen sich mehrfach Kredite an Hoppe aus der Stadtkasse nachweisen.<sup>160</sup>

159 Zu den Immobilienpreisen gibt es bisher keine tiefgehenden Untersuchungen. LINDENAU (2007), S. 141 zeigt eine Gegenüberstellung der Preise für Brauhöfe von 1528 und 1613.

160 Das Thema der Kredite aus der Stadtkasse ist bisher nicht erforscht und beruht bei Hoppe auf Zufallsfunden, da für diesen Aufsatz nicht 25 Jahre Ratsrechnungen intensiv durchgesehen werden konnten. Bei einigen Auszahlungen an Hoppe wird deutlich, dass dies vorgestreckte Gelder für Dienstreisen sind, andere ohne jeden Kommentar ausgeliehene Summen könnten dementsprechend Privatkredite sein: Am 1. Oktober 1563 erhält Hoppe, was man ihm noch an Jahresbesoldung schuldig ist (Ratsrechnungen, Ausgaben 1563/64, fol. 4v: 54ß 49gr 1d). Darunter steht eine Notiz, aus der hervorgeht, dass er der Stadt noch 200 Taler schulde (1 Taler gerechnet zu 62 Görlitzer Groschen = 206ß 40gr). Am 3. März 1564 (ebd. fol. 25r) erhält er 50 Taler (= 48ß 34gr 2d) Sold für das vergangene Quartal ›Lucie‹ und das laufende ›Reminiscere‹, mit dem Hinweis, dass ihm seine Schulden von der zukünftigen Besoldung abgezogen werden sollen. Am 20. Oktober 1564 erhält er 50 Taler (= 48ß 34gr 2d) für zwei Quartale nachgezahlt, seine Schulden sollen ihm hinfort vom Sold abgezogen werden (Ausgaben 1564/65, fol. 7r). Am 11. Ok-

Bildung, Dienststellung, sozialer Status und Vermögen charakterisieren Johannes Hoppe als Teil der städtischen Elite, mit der er nicht nur wirtschaftlich oder als Vormund und Testamentsvollstrecker verbunden war, sondern auch auf der Ebene der familiären, verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen: Seinem Kanzleimitarbeiter, dem Stadtschreiber Christoph Hänisch hatte er ausdrücklich sein *Corpus Iuris Civilis* vererbt. Hänisch wiederum hatte 1568 Maria, die Tochter ihres gemeinsamen Vorgesetzten Mag. Georg Uthman, geheiratet. Christina, die Schwester von Hoppes Frau, war mit Mag. David Ramler verheiratet, der Sekretär am kurfürstlichen Hof in Dresden war und 1589 in Görlitz Syndikus und 1602 Bürgermeister wurde. Hoppes Neffe Matthias Berger, Sohn seiner Schwester Anna, war ›Mitglied‹ des Görlitzer Collegium Musicum.<sup>161</sup>

### Anhang 1 – Bestellung des Mag. Johannes Lupulus alias Hoppe als Syndikus in Bautzen, 11. September 1554

Stadtarchiv Bautzen, 68002, Nr. 77 (Cammermemorial 1542–1572), fol. 159r–v. Mit abweichenden Lesarten abgedruckt in MARX (1939), S. 81.

#### Hern magistri Johannis Lüpüli al(i)as Hoppen von Neústat annhemung zcüm Sindicat

Anno 1554 am Dinstage nach Natiuitatis Marie, ist der eilfft Septembris, haben ein Erbar Rath obgmelten hern M(agister) Johan Lüpülum zcüm Sindico angeno(m)men mit disen folgenden artickeln:

Zcüm ersten das er vorpflicht sein sol, so offt jnen ein Rath tzü irer vnd gmeiner Stadt geschefft(en) bedorffen, dieselben vor allen andern tzüfordern.

Zcüm andern, das er keinem Bürger widder einen andern mitbürger beistandt geleisten noch Practiciren solle.

---

tober 1566 werden ihm 100 Taler geliehen (Ausgaben 1566/67, fol. 5v). Im Einnahme- und Schuldbuch 1565/66, fol. 11v finden sich folgende Einträge: 23. November 1565, zur Zehrung nach Prag 30 Taler gegeben (gestrichen, da abgerechnet); 4. Januar 1566, 50 Taler geliehen, die sollen auf Fastnacht zurückgezahlt werden; 10. Januar 1566, 50 Taler geliehen, die sollen bis Mitfasten zurückgezahlt werden; 4. Juli 1566, zur Zehrung nach Bautzen 4 Taler gegeben (gestrichen, da abgerechnet am 27. Juli); ohne Datum, für Reisen nach Bautzen und Prag 26 Taler gegeben (gestrichen, da abgerechnet am 27. Juli).

161 Siehe zum Collegium Musicum GONDOLATSCH (1936).

Zum dritten, das vffm fal Erbarer vrsachen die außsage seines Sindicat ampts Einem idern teyl ein halb jar tzũvor sol vorbehalten seyn.

Zum virden, das jme die practica vnd frembd(er) hendel gewartunge frey sein solle, doch das solchs allewege mit gũnst vnd vorwissen der hern, fũrnemlich des hern Bũrgermeisters, gescheen solle.

Zum fũnfften sal seine jarbesoldung hũndert (Gulden), 29 gr(oschen) vor 1 (Gulden), sein vnd eine freye behaũsung.

Zum Sechsten, ab er mit jmandes jrrig wũrde, das er solchs bei disen Gerichten aũstragen solle.

Zum Sibenden den Bũrgern, die jnen vmb Rath ansũchen, den selben vmb ein tzimlichs seinen Rath mittzuteilen.

Zum achten das er sich, gleich einer Rathspersonen, sal voreiden lassen.

Item bey den pfaffen sal er kein Bier nach weyn holen lassen.

Vors holtz gelt gibt man jme des jares 6 thaler.

## Anhang 2 – Eid des Görlitzer Syndikus'

Kũrbuch III.<sup>162</sup> (1544–1609), zuerst Görlitz, OLB Mil. bibl. 2° 199, danach RA Görlitz, Varia 36, Auslagerungsverlust, jetzt UB Breslau, MS 6322, fol. 233r–234r, ohne Datum, um die Mitte des 16. Jahrhunderts.

### Des Sũndici aidt

Jch .N. Schwere Gotte dem allmechtigen, Einem Erbarn Rathe, so ietzt sietzet ader khũnfftig sietzen wirdet, Nach deme ich von gedachtem Erbarn Rathe dieser Stadt Gõrlitz zũ Gemainer Stadt Sũndico bestellet vnd aũfgeno(m)men, das ich demselbigen meinem vortrawetem ampte nach Dem Rathe vnnd Gemeiner Stadt trew vnnd gewehr sein wil, denn schadenn warnen vnd das beste alletzeit nach meinem vormõgen vnd vorstande fõdern, Gemeiner Stadt sachen, so mir zũ Expediren beũehlen vnd aũferleget, nach meinem besten vorstande vleissig vnnd treulich aũsrichten, aũch was mir Rathis halber ader sonsten jn Gehaimb vortawet wirdet bey mir vorschwũiegen halden, Mich aũch wieder einen Rath, jre Bũrgerschafft ader aũch wieder die jenigen, welche mit ainem Rathe jn gũttem vornehmen stehen, nach der selbigen vnderthanen wieder mit schreiben nach

---

162 GÓRECKI (1990), S. 48f. zahlt die Bände der Kũrbũcher falsch, ich richte mich hier nach der ursprũnglichen Zũhlung in JECHT (1909b), S. 116f.

reden nicht gebrauchten lassen, auch keine sache zu fördern aufnehmenn, viel weniger mich von jemandes ane wissen vnd zu willassung des Rathis bestellen zu lassen, zwischen denn Bürgern vnd allen des Rathis vnderthanen friede, liebe vnd ainigkeit stiefften, auch keinem mitbürger ader vnderthanem wieder denn andern ane zu willassung des Rathis rathen vnd beistehen, vnd in Sum(m)a mich in allen handeln als ainem getreuen Syndico vnd ehrlichem manne zu thun gebüret vnd wol anstehet vorhalten, mich wieder durch giefft, gaben, freundschaftt ader veintschaftt zu keinem andern bewegen lassen vnd der Cantzley inhalt eines Erbarh Rathis aufgerichter Cantzley Ordnungge vnd meiner bestellungs Brieuß ader Instruktion vleissig warzunehmen als mir gott helffe mit seinen genaden, amen.

### **Anhang 3 – Entwurf der Bestallungsurkunde für den Görlitzer Syndikus, Mitte bis Ende des 16. Jahrhunderts**

Die Akte, die die folgende Bestallungsurkunde enthält, liegt heute im Sächsischen Staatsarchiv, Staatsfilialarchiv Bautzen im Bestand 50182 Gutsherrschaft Nieder-Moys unter der Nr. 384. Der Text findet sich fol. 33r–34v. Die Akte befand sich bis 1945 im Ratsarchiv Görlitz, war dann östlich der Neiße ausgelagert worden und nach der Rückkehr aus Polen 1956 wohl versehentlich mit anderen Archivalien des ehemaligen Gutsarchivs Moys nach Bautzen gelangt. Die alte Görlitzer Signatur lautet Sect. V. No. 13, Rep. I 30b Nr. 12, wobei das ›b‹ später von anderer Hand gestrichen wurde.

Die Verschmutzungen und noch sichtbaren Falze zeigen, dass das Doppelblatt in Folio, das den Text des Entwurfs enthält, ursprünglich einmal gefaltet, einzeln abgelegt worden war, bevor es in der Neuzeit in ein Konvolut von Dokumenten, die die Görlitzer Kanzlei betreffen, eingebunden worden ist. Dieser Überlieferungskontext und der nachgetragene Artikel 11 legen nahe, dass es sich um einen Entwurf handelt. Eine Reinschrift konnte bisher nicht gefunden werden.

Die Transkription des Textes erfolgte zeichengenau, nur die Zeichensetzung wurde dem heutigen Sprachgebrauch angepasst und römische durch arabische Ziffern ersetzt. Die Nummerierung in eckigen Klammern findet sich nicht in der Handschrift. Ein Fragezeichen in eckigen Klammern verweist auf die unsichere Lesart des vorhergehenden Wortes.

#### **Den hern Syndicu(m) belangend vffverbesserung**

[1.] In der Cantzley vleissig achtung zu geb(en), das alles ordentlich gehalten vnd itzlichen an seinen ort, do es hin gehört, verschrib(en) vnd nichts vorseümet werde.

[2.] Item das er teglich, so er anheimisch ist, vñs wenigst einmal jn die Cantzley ko(m)me vnd achtung gebe, was aldo zuthun, vnd so eß die notürtt erforder, helfe briefe concipiren vnd begreifen vnd sonderlich, was wichtige sachen sein, daran ein Rathe vnd Gemainer Stat gros geleg(en), Sal er dieselbig(en) selbst zübegreifen schuldigg sein, Vnd vf die Statschre[i]ber achtung geb(en), das sie vleissig sein vnd der Cantzley warten.

[3.] Item zü welcher sach(en) er vom Erbar Rathe, Bürgermeister oder Richter gefordert wirt, sal er sich doñon nicht legen, sondern jnen retigk vnd beistendig sein.

[4.] Item wan man das Stat Recht helt<sup>163</sup> alzeit vber xiiij tage, auch wü vonnöten jm Landgerichte, sal er neben der Scheppen banck sitzen vnd den Scheppen retig sein, auch do es jme aufferlegt, antwort geben.

[5.] Item zü allen Reisen vnd sachen, die jme ein Rath von weg(en) gemeiner Stat aufflegt, sal er sich willig darzw braüchen lassen.

[6.] So Ein Burger oder Einwoner von eine(m) frembd(en) angefocht(en) oder angesprochen, sal er demselbigen aüslendisch(en) nicht beystehn noch retig sein jn keiner weise.

[7.] Desgleichen auch so ein mitwoner mit dem anderm zweileüftig<sup>164</sup>, sal er keynem beysthen, sondern dieselbig(en) zü concordirn vnd zuüoreinigen zu vleissigsten bemühen.

[8.] Do aber vnser mitbürger oder Einwonerher einen frembd(en) anzüsprechen hett(en), mag er jn solchen sach(en) den vnsern beystehn vnd jre sache fördern.

[9.] Vfm Lande vnd an fre(m)bd(en) örtern, do eß die vnsern nicht belanget, auch wider den Rathe vnd Gemeine Stat nicht ist, Sal jme vnüorschrenckt sein, doch mit erlaubnüs des hern Bürgermeisters vnd so nicht sunst(en) gemeiner Stat sach(en) vf die selbe zzeit zü fördern sein, sich braüchen zü lassen.

[10.] Gleicher meinung wie vo(m) öffentlich(en) patronniren oder beistand, hiroben geret, sal er sich doheyme auch jm rathgeb(en), schreib(en) vnd Recht setzen verhal(d)en) vnd nichts anders, dan wie oben gemelt, sich vormergken lassen.

[11., *von anderer Hand nachgetragen*] Dekegen vnd bezalung seiner mühe hat jme ein rat jerlichen versprochen 200 m(a)rc gorlitzer zalung vnd 6 stosse holtz.

*Auf der Rückseite (in gefaltetem Zustand war dies die Vorderseite):*

Sindicum

---

163 Gemeint ist die Sitzung des Ratsgericht alle zwei Wochen.

164 Zweiläufig: uneinig, strittig.

## Anhang 4 – Testament des Johannes Hoppe vom 8. August 1583

RA Görlitz, Testamentbuch 1581–1595, fol. 59r–61r (siehe Abbildung). Das Testament wurde erst nach dem Tod Hoppes (8. August 1583) am 17. September 1583 in das Stadtbuch eingetragen und zugleich vollstreckt, was am einheitlichen Schriftbild des gesamten Textes zu erkennen ist. Zwei neben bzw. unter dem Text eingetragene Quittungsvermerke wurden 1584 bzw. 1592 nachgetragen.

### M(a)g(iste)r Johann Hoppes Testament

Nach deme sich der achtbare vnd wolgelärte m(a)g(iste)r Johann Hoppe, Sündicûs vrschiener zeit, des 65 jares jnhalts des Stadtbûchs mit fraÿen Catharinen, seinem Eheweibe, einer donation vnd aûfgabe<sup>165</sup> vorglichen, dabey Er sich für seine Person dahin erclert, wofern Er one leibes Erben verstürbe, das seinen nehisten Erben seine haûsfraÿ jnn jar vnd Tage 200 m(ark) vnd seine kleider (aûsgeschlossen den besten Rock) nach aûsgange vier wochen zu geben schûldig sein solle. Als hat Er heûte dato, weil Er mit schwacheit seines leibes befallen gewesen, doch bey gûtter witz, vornûnfft vnd sinnen, dÛrch ein ordentlich Testament obberÛrte vormâchtnûs den seinigen ettlichermassen verbessert vnd wie es sonsten mit seiner verlassen-schaft nach seinem tôdtlichen abgange gehalten solle werden mit wolbedachtem mÛtte, sich ferner nachfolgender gestalt erklert.

Jnn welch sein Testament aûch seine haûsfraÿ dÛrch Jacob Arnolden, jren hiertzûe erkornen kriegischen vormÛnden, aûsdrÛcklich vnd wolbedechtig gewilliget vnd zÛgesagt, dawieder gar nicht zÛ sein, nach solches jemand's andern von jhrentwegen zÛ thÛen zÛgestatten.

Vnd Erstlich hat Er seinen geschwistern vnd geschwisterkindern (doch das die geschwisterkinder IÛre Repræsentationis nicht in capita, Sondern in stirpes SÛccedirn sollen) zweyhundert Taler deßgleichen alle seine kleider, bôse vnd gÛtt, jtem die jÛristen BÛcher (aûsgeschlossen das Corpûs IÛris CiÛilis, welchs Er, so gÛtt Ers hat vnd verhanden ist, seinem Colledge Christoff Hânisch, dem Stadtschreiber, zÛm gedechtnûs freÿwillig vorehrt) legirt vnd beschieden. Vnd solche 200 Taler sol jhnen seine haûsfraÿ nach seinem, wils Gott, sehligen absterben jnn jare vnd Tage, die kleider vnd bÛcher aber nach aûsgange des dreissigsten<sup>166</sup> zÛÛorrichten vnd folgen zÛ lassen, schûldig sein.

165 RA Görlitz, Liber resignationum 1561–1569, fol. 40r–v. Diese gegenseitige Aufgabe wurde am 10. Juli 1565 widerrufen und eine leicht veränderte aufgesetzt, vgl. ebd. fol. 202v–203r.

166 Nach dreißig Tagen bzw. den schon oben genannten vier Wochen.

Zum andern jst sein entlicher wille vnd meinung gewesen, das gemelte seine liebe haußfraw jhrer Schwester, frawen Reginen vnd derselbigen Tochter, jungfrawen Sabinen, sambtlich hundert m(ark) vnd also einer jeden 50 m(ark), die Er jnen hiemit vermacht, herausgeben sol, als nemlich frawen Reginen jhre 50 m(ark) so balde Sie sich von jhr begibt oder Sie dieselbe nicht lenger bey jhr wirdt haben wollen, jungfraw Sabinen aber jhre 50 m(ark), wenn Sie sich vorheüraten wirdt, vnd da Sie als dann neben jrem Ehemanne weiß aignes keuffen würden, Sol die mütter jhnen mit jhren 50 m(ark), welche Sie mitler zeit zu jrem besten ausleihen sol, zu hülff kommen vnd dagegen jhre wonung vnd vnterhalt bey jnen haben.

*[Zu diesem Absatz wurden später Auszahlungsvermerke binzugefügt:]*

Fraw Regina hat durch Jacob Arnolden, jhren erkornen kriegischen vormunden, bekant, das jhr die fraw m(a)g(iste)r Hoppin jhre vortestirten fünfzigk m(ark) zu danck erlegt vnd vorgnügt, welche Sie quitirt vnd loßgesagt coram D(omi)no Georgio Schwetke Scabino 12 Iünij An(no) [15]84.

Frau Sabina, die Mathes Schneiderin, hat durch George Mennichen, jren hiezú sonderlich erkornen krigischen vormunden, bekandt, demnach die 50 m(a)rc, so jr herre M(agister) Joan Hoppe seliger bescheiden, bey seiner hinterlassenen Wittiben biß nach jren Tode verblieben, das jr nûmals jrer Schwester, frawen Christinen, Eheman, h(err) M(a)g(iste)r Dauid Remler Sýndic(us), derselben zu danck verrichtet, welche Sie quitirt Coram D(oktor) Alexand(er) Schnitter Scab(ino) 6 April 1592.]

Letzlich hat Er jnn gemeinen kasten<sup>167</sup> zehen m(ark) beschieden. Was nun vber solche obbeschriebene legata vnd vormächtnûs jnn alles an farend vnd vnfarende, Nichts weder viel nach wenig außgeschlossen, vorhanden sein wirdt, dasselbige sol frawen Catharinen, seinem lieben weibe, ane menniglichs eintrag jhres gefallens, damit zu thûn vnd zu lassen, zu kommen vnd vorbleiben, wie Er jhr dann dieselbe seine verlassenschaft hiemit aigenthumblich vbergibt vnd einreûmbt vnd Sie zu einem Rechten warhaftigen Erben jnstituirt vnd einsetzt. Damit Er also sein Testament beschlossen vnd gebeten, das solchs allermassen wie obstehet Exequirt vnd voltzogen môge werden.

---

167 Im ›Gemeinen Kasten‹ wurden Gelder für fromme/gemeinnützige Zwecke gesammelt und verwaltet, vgl. zu dieser Görlitzer Institution SPEER (2011), S. 229f.

Geschehen für den Ernüesten vnd weisen Joachim Emerich Schöppen vnd Christoff Hänisch Stadtschreibern vom herrn Bürgermeister an stat eines Erborn Ratts datzue verordnet, den 8t(en) Augusti Anno (etc.) 1583.

Hierauf Seint nach aüsgange des dreissigsten obbemeltes m(a)g(iste)r Johann Hoppes sehligen geschwister vnd geschwisterkinder zur stelle kommen vnd haben jhre legata vnd vormächtnüs von der Tügentsamen frauē Catharinen, seiner des herrn m(a)g(ist)ri Hoppes nachgelassenen Wittibin zu jhren handen abgefo[r]dert. Wie jnen dann die Bücher vnd Kleider, so viel derer verhanden gewesen, als baldt gefolgt worden.

Die 200 Taler aber belangende, Ob wol die frau dieselben allererst nach aüsgange eines jares züerlegen schuldig gewesen, hat Sie sich doch dohin bereden vnd behandeln lassen, das Sie jhnen solche 200 Taler auch als baldt barüber aüsgelt, vnd haben demnach obbemelte jhres lieben ehemannes geschwister vnd geschwisterkinder als nemlich Paül vnd Nickel, die Hoppen gebrüder, für sich, Catharina, die Paül Aldüssin durch Peter Jßnern, jren hiertzue erkornen kriegischen vormünde(n), jtem Hans Mathes vnd Hieronimüs, gebrüder die Berger, für sich vnd an stat Georgen, jhres vnmündigen brüders, Deßgleichen Melchior Hoppe vnd Jacob Althaus<sup>168</sup> für sich vnd von wegen der andern jhrer geschwister, Sie, die frau, so wol jhre gütter solcher Legaten vnd vermächtnüs halben gantz queit los vnd ledig gesagt für sich, jre erben vnd Erbnehmen vorsprechende, Sie oder jre Erben jnn künftige zeit derohalben ferner weder mit geistlichen nach weltlichen Rechten nicht antzufechten nach zübetaidigen, Nach solches jemanden anders von jhrentwegen zu thun zugestatten, Sondern Sie viel mehr gegen jhren abwesenden mitterben gantzlich züuertreten alles gantz treulich vnd one geferde.

Vnd ferner haben die anwesenden geschwister vnd geschwisterkinder den mehren vnd besten teil der Bücher, so jhnen zükommen, Johann Aldo kaufweise vmb Siebentzig (Gulden) Meißnisch, Nickel Hoppen aber die beste Schaube<sup>169</sup> vmb dreissigk Taler, thun 34 (Gulden) 6 g(roschen) meißnisch, zükommen lassen. Datzue gerechnet die 200 Taler, so 224 (Gulden) 12 g(roschen) meißnisch austragen, Thut die Sümma des geldes 332 (Gulden) 18 g(roschen) meißnisch, Solche jnn fünf teil geteilet kompt auf ein Teil 66 (Gulden) 12 g(roschen) meißnisch. Die andern kleider aber vnd ettliche Bücher Seint auch jnn fünff teil geteilt vnd einem jeden sein teil zugestellt worden. Actum coram D(omi)no Georgio Schwettke Scabino 17 Septemb(ris) Anno 1583.

---

168 Althaus = Aldus.

169 Ein Überrock, je nach Vermögen mit Pelz besetzt.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

- Arnold (1999): ARNOLD, INGA, Wendel Roskopf der Ältere und die Renaissance in Görlitz, in: Denkmalpflege in Görlitz 8 (1999), S. 4–9.
- Bartkowski (2012): BARTKOWSKI, ARIANE, »Die rechte Kunst der Alchemie ist wahrhaftig die Philosophia der alten Weisen.« Die alchemistischen Briefe des Görlitzer Bürgers und Stadtschreibers Georg Klett, in: Görlitzer Magazin. Geschichte und Gegenwart der Stadt Görlitz und ihrer Umgebung 25 (2012), S. 2–11.
- Baumgärtel (1901): BAUMGÄRTEL, HERMANN, Rathsverfassung und Rathslinie der Stadt Bautzen [1318–1890], Bautzen 1901.
- Bertuch (1612): BERTUCH, JUSTIN, Chronicon Portense. Duobus Libris Distinctum [...], Leipzig 1612.
- CDLS 5: WENTSCHER, ERICH (Hrsg.), Die Görlitzer Bürgerrechtslisten von 1379–1600 (Codex Diplomaticus Lusatiae Superioris 5), Görlitz 1928.
- CDSR 2.16: ERLER, GEORG (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Leipzig, Bd. 1: Die Immatrikulationen von 1409–1559 (Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae 2.16), Leipzig 1895.
- CDSR 2.17: ERLER, GEORG (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Leipzig, Bd. 2: Die Promotionen von 1409–1559 (Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae 2.17), Leipzig 1897.
- Dehmel (1934): DEHMEL, GUSTAV, Die Bürgermeister, Geistlichen und Rektoren der Sechsstadt Lauban [1222–1845], in: Familiengeschichtliche Blätter. Deutscher Herold. Monatsschrift für wissenschaftliche Genealogie 32 (1934), Sp. 91–98.
- Fritsch (1891): FRITSCH, PAUL, Alte Görlitzer Geschlechter und die Wappen derselben nebst einem Verzeichnis aller bisherigen Bürgermeister von Görlitz, Görlitz 1891.
- Gondolatsch (1936): GONDOLATSCH, MAX, Der Personenkreis um das Görlitzer Convivium und Collegium Musicum im 16. und 17. Jahrhundert, in: Neues Lausitzisches Magazin 112 (1936), S. 76–155.
- Górecki (1990): GÓRECKI, LEON, Katalog rękopisów obejmujący sygnatury 6268–6790. Dawny zbiór Biblioteki J. G. Milicha w Zgorzelcu, Cz. II: Rękopisy nowożytne. [Handschriftenkatalog mit den Signaturen 6268–6790: Alte Sammlung der Bibliothek J. G. Milich in Görlitz, 2. Teil: Handschriften der Neuzeit], Wrocław 1990.
- Gründer (1846): GRÜNDER, J. G., Chronik der Stadt Lauban, Lauban 1846.
- Haselbeck (1925–1932): HASELBECK, GALLUS (Hrsg.), Urkunden, Akten, Briefe und chronikalische Aufzeichnungen zur Geschichte der Thüringischen Ordensprovinz 1521–1600 (Obersächsische Provinz vom hl. Johannes dem Täufer) (Urkundenbuch der älteren thüringischen Franziskanerprovinz 1523–1600 1), Fulda 1925–1932.
- Haupt (1841): HAUPT, JOACHIM LEOPOLD, Görlitzer Ratsannalen 1. und 2. Bd. ([1478] 1480–1496), in: HAUPT, JOACHIM LEOPOLD (Hrsg.), Sammlung Ober- und Nieder-

- lausitzischer Geschichtsschreiber II (Scriptores Rerum Lusaticarum. Neue Folge 2), Görlitz 1841, S. 1–453.
- Haupt (1937): HAUPT, ARTHUR, Die Grabdenkmäler und Epitaphien auf dem alten Nikolaifriedhof und in der Nikolaikirche zu Görlitz, in: ENGEMANN, FRIEDRICH WILHELM (Hrsg.), Oberlausitzer sippenkundliche Beiträge. Festschrift des Sippenkundlichen Landesvereins für die gesamte Oberlausitz zum 10jährigen Bestehen, Görlitz 1937, S. 84–115.
- Hecht (2006): HECHT, MICHAEL, Ernst Brotuff – Chronist des anhaltinischen Fürstenhauses im 16. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde 15 (2006), S. 67–78.
- Heidemann (1885): HEIDEMANN, JULIUS, Ein Tagebuch des brandenburgischen Kanzlers Lampert Distelmeier. Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Berlinischen Gymnasiums zum Grauen Kloster. Ostern 1885, Berlin 1885.
- Hoche (2020): HOCHÉ, SIEGFRIED, Die Geschichte der Besitzer der Görlitzer Haltenhäuser, Görlitz 2020 [bisher unveröffentlichtes Manuskript].
- Honemann (2004): HONEMANN, VOLKER, Kanzlei, Stadt und Kultur im Leben und Werk des Johann Frauenburg von Görlitz (†1495), in: SUNTRUP, RUDOLF/VEENSTRA, JAN R. (Hrsg.), Stadt, Kanzlei und Kultur im Übergang zur Frühen Neuzeit. City Culture and Urban Chanceries in an Era of Change (Medieval to Early Modern Culture. Kultureller Wandel vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit 4), Frankfurt (Main) 2004, S. 47–70.
- Hrachovec (2020): HRACHOVEC, PETR, Die Zittauer und ihre Kirchen (1300–1600). Zum Wandel religiöser Stiftungen während der Reformation (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 61), Leipzig 2020.
- Jecht (1892): JECHT, RICHARD, Urkundliche Nachrichten über Georg Emerich, in: Neues Lausitzisches Magazin 68 (1892), S. 85–164.
- Jecht (1896): JECHT, RICHARD, Wie lassen sich die Görlitzer Geschoßbücher für die einheimische Geschichtsschreibung nutzbar machen? In: Neues Lausitzisches Magazin 72 (1896), S. 284–292.
- Jecht (1909a): JECHT, RICHARD, Die Pflichten eines mittelalterlichen Bürgermeisters (Instruktion eines Görlitzer Bürgermeisters, verfasst 1476 vom Stadtschreiber Johannes Frauenburg), in: Deutsche Geschichtsblätter. Monatsschrift zur Förderung der landesgeschichtlichen Forschung 10 (1909), S. 89–102.
- Jecht (1909b): JECHT, RICHARD, Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600, Görlitz 1909.
- Jecht (1927–1934): JECHT, RICHARD, Geschichte der Stadt Görlitz, Bd. 1.2: Topographie der Stadt Görlitz, Görlitz 1927–1934.
- Jecht (1941): JECHT, RICHARD, Laurentius Erenberg, Görlitzer Stadtschreiber von 1425–1436, in: Neues Lausitzisches Magazin 117 (1941), S. 1–11, 189.

- Kämmel (1874): KÄMMEL, OTTO, Johannes Haß, Stadtschreiber und Bürgermeister zu Görlitz. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit, in: Neues Lausitzisches Magazin 51 (1874), S. 1–247.
- Kämmel (1881): KÄMMEL, HEINRICH JULIUS, Hoppe, Johann, in: Historische Kommission bei der Königlich Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Allgemeine Deutsche Biographie. Dreizehnter Band: Holstein – Jesup, Leipzig 1881, S. 115.
- Kinne (2014): KINNE, HERMANN, Das Kollegiatstift St. Petri zu Bautzen von der Gründung bis 1569 (Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg. Das [exemte] Bistum Meißen, Bd. 1; Germania Sacra. Dritte Folge 7), Berlin/Boston 2014.
- Knauth (1738): KNAUTH, CHRISTIAN, Brevis Historia Syndicorum Lusatiae Superioris, imprimis Reipublicae Gorlicensis, Görlitz 1738.
- Knothe (1879): KNOTHE, HERMANN, Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter vom 13. bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts, Leipzig 1879.
- Knothe (1881): KNOTHE, HERMANN, Die Berka von der Duba auf Hohnstein, Wildenstein, Tollenstein und ihre Beziehungen zu den meißnischen Fürsten, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 2 (1881), S. 193–236.
- Knothe (1895): KNOTHE, HERMANN, Die Oberlausitzer auf Universitäten während des Mittelalters und bis zum Jahre 1550, in: Neues Lausitzisches Magazin 71 (1895), S. 133–174.
- Köhler (1839): KÖHLER, GUSTAV AUGUST, Des Bereith von Geuterbog [Johann Bereith von Jüterbog] Goerlitzer Annalen, in: HAUPT, JOACHIM LEOPOLD (Hrsg.), Sammlung Ober- und Niederlausitzischer Geschichtsschreiber (Scriptores Rerum Lusaticarum. Neue Folge 1), Görlitz 1839, S. 216–261.
- Köhler (1866): KÖHLER, GUSTAV AUGUST, Ein Liebesgedicht von Mgr. Johann Frauenburg, in: Neues Lausitzisches Magazin 43 (1866), S. 435–436.
- Lindenau (2007): LINDENAU, KATJA, Brauen und herrschen. Die Görlitzer Braubürger als städtische Elite in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 22), Leipzig 2007.
- Lippert (1901a): LIPPERT, WOLDEMAR, Beiträge zur Lebensgeschichte des Johann Bereith von Jüterbogk, in: Neues Lausitzisches Magazin 77 (1901), S. 131–139.
- Lippert (1901b): LIPPERT, WOLDEMAR, Über den Studiengang des jüngeren Bereith und des Georg Emmerich aus Görlitz, in: Neues Lausitzisches Magazin 77 (1901), S. 285.
- Marquardt (2009): MARQUARDT, UTA, »... Und hat sein Testament und letzten Willen also gemacht.« Görlitzer Bürgertestamente des 16. Jahrhunderts (Reihe ›Historische Studien‹ des Meine Verlags Leipzig. Bereich Landes- und Regionalgeschichte 1), Leipzig 2009.
- Marx (1939): MARX, KURT, Das Bautzener Kammermemorial von 1542 [bis 1572], in: Bautzener Geschichtshefte 17 (1939), S. 56–90.

- Mendel (1935/1936): MENDEL, WILLY, Häuser-Chronik der Bautzner Reichenstraße, in: Bautzener Geschichtshefte 13/14 (1935/1936), S. 31–32, 5–8.
- Menzel (2017): MENZEL, STEFFEN, Der Finanzhaushalt der Stadt Görlitz 1548 bis 1618, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 88 (2017), S. 83–104.
- Menzel (2024): MENZEL, STEFFEN, Eine doppelseitig gravierte Einbandplatte des 16. Jahrhunderts aus Görlitz, in: Görlitzer Magazin. Geschichte und Gegenwart der Stadt Görlitz und ihrer Umgebung 37 (2024), S. 34–43.
- Müller (1908): MÜLLER, JOSEPH TH., Die Gerechtsame der Apotheken in der Oberlausitz, in: Neues Lausitzisches Magazin 84 (1908), S. 1–40.
- Neumann (1801): NEUMANN, SAMUEL TRAUOGOTT, Verzeichnis der Rathspersonen in der Sechsstadt Görlitz binnen fünf Jahrhunderten, Görlitz 1801.
- Pietsch (1935): PIETSCH, FRIEDRICH, Görlitz im Pönfall, in: Neues Lausitzisches Magazin 111 (1935), S. 51–141.
- Reichert (1911/1912): REICHERT, Laubaner Bürgermeister und Ratsherren von 1222 bis 1845, in: Archiv für Stamm- und Wappenkunde 12 (1911/1912), S. 82–85.
- Richter (1617): RICHTER, GREGOR, Leichpredigt Bey dem Christlichen Begräbnüß Des Ehrenvesten, Wolgeachten und Wolbenampten Herrn Matthes Berger, vornehmen Bürgers in Görlitz, Görlitz 1617.
- SÄBI: Sächsische Biografie, hrsg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde: <https://saebi.isgv.de/>.
- Sauppe (1889): SAUPPE, MORITZ OSKAR, Das Tagebuch des Görlitzischen Stadtschreibers Johannes Frawenburg 1470–1480, nach der Abschrift und mit Anmerkungen des Bartholomäus Scultetus, in: Neues Lausitzisches Magazin 65 (1889), S. 151–189.
- Schöttgen (1745): SCHÖTTGEN, CHRISTIAN, Nachricht von Ernst Brotuffs Leben. Schulprogramm Dresden: Gymnasium zum heiligen Kreuz 1745, Dresden 1745.
- Schulze (1895): SCHULZE, E., Diarium des Görlitzer Consul Paul Schneider, in: Neues Lausitzisches Magazin 71 (1895), S. 1–69.
- Seifert (1855): SEIFERT, Kataster von Görlitz: Nachweisung der neuen Häuser-Numerierung, Görlitz 1855.
- Speer (2011): SPEER, CHRISTIAN, Frömmigkeit und Politik. Städtische Eliten in Görlitz zwischen 1300 und 1550 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 8), Berlin 2011.
- Speer (2014a): SPEER, CHRISTIAN, Artikel: Nickel Güntzel, in: SÄBI, <https://saebi.isgv.de/biografie/25625> (22.2.2026).
- Speer (2014b): SPEER, CHRISTIAN, Artikel: Johann Bereit, in: SÄBI, <https://saebi.isgv.de/biografie/462> (22.2.2026).
- Speer (2014c): SPEER, CHRISTIAN, Artikel: Johann Frauenburg, in: SÄBI, <https://saebi.isgv.de/biografie/1497> (22.2.2026).

- Speer (2014d): SPEER, CHRISTIAN, Artikel: Bernhardin Melzer, in: SÄBI, <https://saebi.isgv.de/biografie/25627> (22.2.2026).
- Speer (2014e): SPEER, CHRISTIAN, Artikel: Gregor Klett, in: SÄBI, <https://saebi.isgv.de/biografie/25626> (22.2.2026).
- Speer (2025): SPEER, CHRISTIAN, Stadtbücher. Instrumente städtischer Selbstverwaltung in Mittelalter und Früher Neuzeit – Potentiale ihrer Erforschung und Edition, bisher unveröffentlichte Habilitationsschrift, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Philosophische Fakultät I, Halle (Saale) 2025.
- Speer/Fokt/Mikuła (2020): SPEER, CHRISTIAN/FOKT, KRZYSZTOF/MIKUŁA, MACIEJ (Hrsg.), Liber Vetustissimus Gorlicensis. Das älteste Görlitzer Stadtbuch/Najstarsza księga miejska zgorzelecka 1305–1416. Edition und Kommentar, Teil 3/Edycja i komentarz, część 3: 1390–1416, Nr. 1390–8888 (Fontes Iuris Polonici. Prawo Miejskie 7), Krakau/Görlitz 2020.
- SRL N.F. 3: NEUMANN, THEODOR (Hrsg.), Görlitzer Ratsannalen des Mag. Johannes Haß, 1. und 2. Bd. (1509–1520) (Scriptores Rerum Lusaticarum. Neue Folge 3), Görlitz 1852.
- SRL N.F. 4: STRUVE, ERNST EMIL (Hrsg.), Görlitzer Ratsannalen des Mag. Johannes Hass, 3. Bd. (1521–1542) (Scriptores Rerum Lusaticarum. Neue Folge 4), Görlitz 1870.
- Stange (1938a): STANGE, ALBERT EBERHARDT, Die Görlitzer Stadtsyndici vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: Der Familienforscher in der Oberlausitz 3 (1938), Heft 9–12, S. 17–24.
- Stange (1938b): STANGE, ALBERT EBERHARDT, Ein Streifzug durch zweihundert Jahre Görlitzer Ratslinie (1450–1650), in: PIETSCH, FRIEDRICH (Hrsg.), Oberlausitzer Beiträge. Festschrift für Richard Jecht, Görlitz 1938, S. 86–96.
- Stange (1939): STANGE, ALBERT EBERHARDT, Die Görlitzer Stadtsyndici vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: Der Familienforscher in der Oberlausitz 4 (1939), Heft 1–8, S. 1–32.
- Thiele (2008): THIELE, CHRISTIANE, *Also verschosse ich getreulich noch der stat kur [...]*. Die Görlitzer Geschossbücher – Ihre Aussagekraft und ihre Grenzen, in: Görlitzer Magazin. Geschichte und Gegenwart der Stadt Görlitz und ihrer Umgebung 21 (2008), S. 29–42.
- Urban (2023): URBAN, TOM, Eine bisher unbekannte Urkunde zum Görlitzer Bürgermeister Johann Frauenburg (†1495), in: Schlesische Geschichtsblätter. Zeitschrift für Regionalgeschichte Schlesiens 50 (2023), S. 19–26.
- Weihrauch (2008): WEIHRAUCH, MARIA, Das Diarium consulare des Görlitzer Ratsmanes Elias Melzer 1563–71 (Universität Leipzig, Hochschulschrift), Leipzig 2008.
- Weinart (1798): WEINART, BENJAMIN GOTTFRIED (Hrsg.), Rechte und Gewohnheiten der beyden Marggraffthümer der Ober- und Niederlausitz. Vierter und letzter Theil: Nebst Register über alle Teile, Leipzig 1798.

- Wentscher (1933): WENTSCHER, ERICH, Die Puschmann-Geschlechter im älteren Görlitz, Görlitz 1933.
- Wentscher (1936): WENTSCHER, ERICH, Die Görlitzer Hachelberg, in: Archiv für Sippenforschung und alle verwandten Gebiete 13 (1936), 166–169, 209–214.
- Wentscher (1983): WENTSCHER, ERICH, Die Entfaltung der Schnitter in Görlitz und Zittau. Posthum veröffentlicht, in: Der Herold 10 (1983), S. 229–258.
- Wólkiewicz (2008): WÓLKIEWICZ, EWA, Syndycy wrocławscy w średniowieczu i czasach nowożytnych [Die Breslauer Syndizi im Mittelalter und der Frühen Neuzeit], in: FEJTOVÁ, OLGA/LEDVINKA, VÁCLAV/PEŠEK, JIŘÍ (Hrsg.), Město a intelektuálové od středověku do roku 1848 [Die Stadt und die Intellektuellen vom Mittelalter bis zum Jahr 1848] (Documenta Pragensia 27), Prag 2008, S. 149–175.
- Zinsmeyer/Jödicke/Riebel (2025): ZINSMEYER, SABINE/JÖDICKE, STEPHAN/RIEBEL, MARTIN, Die Inschriften der Stadt Görlitz (Die deutschen Inschriften 123), Wiesbaden 2025.

### Archivalien

Bautzen, Sächsisches Staatsarchiv, Staatsfilialarchiv:

- 50182 Gutsherrschaft Nieder-Moys, Nr. 384 (Die Akte befand sich bis 1945 im Ratsarchiv Görlitz, war dann ausgelagert worden und bei der Rückkehr 1956 wohl versehentlich nach Bautzen gelangt. Die alte Görlitzer Signatur lautet Sect. V. No. 13, Rep. I 30b Nr. 12, wobei das »b« später von anderer Hand gestrichen wurde).

Bautzen, Stadtarchiv:

- 61000, Urkunden Nr. 2245, 2247, 2381, 2484, 2826, 2873.
- 62200, Nr. 10 und Nr. 12 bis 15 (Gerichtsbücher 1547 bis 1569).
- 62300, Nr. 1 (Kämmereibuch 1606/1607).
- 62500, Nr. 150 (Steuerbuch 1558–1561).
- 68002, Nr. 77 (Cammermemorial 1542–1572).

Breslau, Biblioteka Uniwersytecka (Universitätsbibliothek = UB Breslau):

- Bartholomaei Sculteti Chronicon 1495 bis 1587 (1592) (auch Annales Gorlicenses genannt), ehemals Görlitz, OLB Mil. Bibl. 4 75, Auslagerungsverlust, jetzt UB Breslau, MS 6628.
- Kürbuch III.<sup>170</sup> (1544–1609), zuerst Görlitz, OLB Mil. bibl. 2° 199, danach RA Görlitz, Varia 36, Auslagerungsverlust, jetzt UB Breslau, MS 6322.

---

170 GÓRECKI (1990), S. 48f. zählt die Bände der Kürbücher falsch, ich richte mich hier nach der ursprünglichen Zählung in JECHT (1909b), S. 116f.

- 
- SCULTETUS, Kürbuch: Kürbuch des Bartholomäus Scultetus (1264–1631), in der Sammelhandschrift des Bartholomäus Scultetus, ehemals OLB L III 2, Auslagerungsverlust, jetzt UB Breslau, Akc. 1947/5, S. 93–271 bzw. fol. 45r–135r.
  - Görlitz, Archiv – Evangelisches Zentrum Görlitz:
  - Kirchenbuch, Bestattungen, Görlitz 1592–1612.
  - Görlitz, Ratsarchiv (= RA Görlitz):
  - Bartholomaei Sculteti Chronicon 1495 bis 1587 (1592) (auch Annales Gorlicenses genannt), ehemals Zittau, Christian-Weise-Bibliothek A 245b, Abschrift, Sign. Varia 237.
  - Liber actorum 1563–1556 (Mappe mit Konzepten).
  - Libri actorum 1555–1558, 1558–1563, 1561–1566, 1566–1569, 1570–1572, 1573–1577, 1577–1581.
  - Liber donationum 1581–1671.
  - Libri exactorum 1558–1561, 1562–1565, 1566–1569, 1570–1574, 1575–1577.
  - Libri missivarum 1547–1567, 1548–1551, 1555–1561, 1561–1566.
  - Libri resignationum 1548–1554, 1555–1561, 1561–1569, 1569–1580, 1581–1590, 1590–1598.
  - Ratsprotokolle 1563–1571, 1572–1586.
  - Ratsrechnungen, Ausgaben 1558/59, [1560 bis 1563 nicht geprüft], 1563/64, 1564/65, 1565/66, 1566/67, 1567/68, 1568/69, 1569/70, 1570/71, 1571/72, 1572/73, 1573/74.
  - Ratsrechnungen, Einnahmen und Ausgaben 1559/60 [bis 1575 werden die Einnahmen und Ausgaben in separaten Büchern geführt], 1574/75, 1575/76, 1576/77, 1577/78, 1578/79, 1579/80, 1580/81, 1581/82, 1582/83, 1583/84, 1584/85.
  - Ratsrechnungen, Einnahme- und Schuldbuch [bzw. »Einnahmen«, Bezeichnung und Inhalt variieren] 1563/64, 1564/65, 1565/66, 1566/67, 1567/68, 1568/69, 1569/70, 1570/71, 1571/72, 1572/73, 1573/74, 1574/75, 1575/76, 1576/77, 1577/78, 1578/79, 1579/80, 1580/81, 1581/82, 1582/83, 1583/84, 1584/85.
  - Schuldbuch 1581–1588.
  - Testamentbuch 1581–1595.

## Konkordanz der Ortsnamen

Böhmisch Leipa	Česká Lípa	Königsberg	Kaliningrad
Breslau	Wrocław	Lauban	Lubań
Danzig	Gdańsk	Liegnitz	Legnica
Elbing	Elbląg	Prag	Praha
Freystadt i. Schl.	Koźuchów	Sagan	Żagań
Friedeberg a. Queis	Mirsk	Schmellwitz	Śmiałowice
Görlitz	Zgorzelec	Schweidnitz	Świdnica

\* \* \*

## Verzeichnis der Autoren

ROMAN DEUTINGER: [roman.deutinger@repfont.badw.de](mailto:roman.deutinger@repfont.badw.de)

Dr. CHRISTIAN SPEER: [christian.speer@geschichte.uni-halle.de](mailto:christian.speer@geschichte.uni-halle.de)

✉ Das Einsenden von Manuskripten wird erbeten an [christian.speer@vfgs.eu](mailto:christian.speer@vfgs.eu).

Bitte beachten Sie dabei unbedingt unsere Autorenhinweise (Zitierrichtlinie) sowie die bereitgestellte Word-Vorlage. Beide Dateien finden Sie auf unserer Homepage [www.vfgs.eu](http://www.vfgs.eu). Beiträge sollten inklusive Leerzeichen nicht größer als 35.000 Zeichen sein. Die Beiträge der letzten Jahrgänge stehen auf unserer Homepage unter ›Publikationen ab 1971‹ zum kostenlosen Download bereit.

# SCHLESISCHE GESCHICHTSBLÄTTER

Zeitschrift für Regionalgeschichte Schlesiens

50. Jahrgang 2023, 2. Heft

Im Auftrag des  
Vereins für Geschichte Schlesiens  
herausgegeben von

Christian Speer  
Ulrich Schmilewski  
Jessica Bruns

2026

Umschlaggestaltung: Gunter Oettel  
Logo: Stefan Guzy  
Satz: Christian Speer  
Druck und Bindung: Gustav Winter Druckerei  
und Verlagsgesellschaft mbH Herrnhut

Für den Inhalt der Beiträge sowie die Ab bildungsrechte  
sind die Autoren verantwortlich.

© 2026

Verein für Geschichte Schlesiens e.V.  
Berliner Ring 37  
97753 Karlstadt (Main)  
[www.vfgs.eu](http://www.vfgs.eu)

ISSN 2190-4871



## Inhaltsverzeichnis

ROMAN DEUTINGER

Neues zur spätmittelalterlichen Görlitzer Chronistik aus einer  
wiederentdeckten Handschrift ..... 64

CHRISTIAN SPEER

Magister Johannes Hoppe alias Lupulus (†1583)  
Syndikus in Bautzen und Görlitz ..... 78